



## Technische Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz

- A > Technische Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz; Verband der Netzbetreiber VDN e.V. beim VDEW
- B > Ergänzende Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz spezifische Regelungen, die sich an den lokalen Netz- und Anschlussverhältnissen orientieren; Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

**Impressum:**

© Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

Hauptstraße 24

79199 Kirchzarten

Ausgabe Oktober 2009

Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH behält sich vor, jederzeit Änderungen ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Mit Herausgabe dieser Auflage werden alle vorhergehend veröffentlichten „Ergänzenden Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz“ unwirksam.

Verteilnetzbetreiber (VNB) ist Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Hauptstraße 24, 79199 Kirchzarten

# Vorwort

Die Technischen Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH (im Folgenden „TAB Niederspannung“) bestehen aus zwei Teilen:

**A > Technische Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz;  
*Verband der Netzbetreiber VDN e.V. beim VDEW***

siehe Seite 4–34

**B > Ergänzende Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz – spezifische Regelungen, die sich an den lokalen Netz- und Anschlussverhältnissen orientieren; *Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH***

siehe Seite 35–66

Die „TAB Niederspannung“ in dieser Fassung gelten ab dem 1. November 2009.

Sofern sich die „Technische Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ und die „Ergänzende Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH widersprechen, gelten Letztere.

**A > Technische Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz;  
*Verband der Netzbetreiber VDN e.V. beim VDEW***

© Verband der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel. 030/726 148-0, Fax: 030/727 148-200

info@vdn-berlin.de, www.vdn-berlin.de

Ausgabe: Juli 2007

A

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	6
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte.....	7
3	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage.....	8
4	Plombenverschlüsse.....	9
5	Netzanschluss (Hausanschluss).....	10
5.1	Art der Versorgung.....	10
5.2	Anschlusseinrichtungen in Gebäuden.....	10
5.3	Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden.....	10
5.4	Kabelhausanschluss.....	10
5.5	Freileitungshausanschluss.....	10
5.6	Anbringen des Hausanschlusskastens.....	11
6	Hauptstromversorgung.....	12
6.1	Aufbau und Betrieb.....	12
6.2	Bemessung.....	12
6.2.1	Leistungsbedarf zur Dimensionierung der Hauptstromversorgung.....	12
6.2.2	Überstromschutz.....	12
6.2.3	Koordination von Schutzeinrichtungen.....	12
6.2.4	Kurzschlussfestigkeit.....	12
6.2.5	Spannungsfall.....	13
6.3	Hauptleitungsabzweige.....	13
7	Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze.....	14
7.1	Mess- und Steuereinrichtungen.....	14
7.2	Ausführung der Zählerplätze.....	14
7.3	Anordnung der Zählerschränke.....	14
7.4	Trennvorrichtung für die Kundenanlage.....	15
7.5	Wandermessungen (halbindirekte Messungen).....	15

7.6	Besondere Anforderungen .....	15
8	Stromkreisverteiler .....	16
9	Steuerung und Datenübertragung.....	17
10	Elektrische Verbrauchsgeräte .....	18
10.1	Allgemeines.....	18
10.2	Anschluss.....	18
10.2.1	Entladungslampen .....	18
10.2.2	Motoren.....	18
10.2.3	Elektrowärmegeräte.....	19
10.2.4	Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen.....	19
10.2.5	Schweißgeräte .....	19
10.2.6	Röntengeräte, Tomographen u.ä.....	19
10.2.7	Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung.....	19
10.3	Betrieb.....	20
10.3.1	Allgemeines.....	20
10.3.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel.....	20
10.3.3	Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen .....	20
10.3.4	Tonfrequenz-Rundsteueranlagen .....	20
10.3.5	Einrichtungen zur Telekommunikation über das Niederspannungsnetz .....	20
11	Vorübergehend angeschlossene Anlagen .....	21
12	Auswahl von Schutzmaßnahmen.....	22
13	Erzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb.....	23
Anhang A	.....	24
Anhang B – Begriffe	.....	30

# 1 Geltungsbereich

- A**
- (1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006 zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Die Technischen Anschlussbedingungen sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Verteilungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Stromversorgung gewährleistet ist.
- (3) Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 13 NAV (Elektrische Anlage) fest.
- (4) Sie gelten zusammen mit §19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NAV.
- (5) Sie gelten ab.....<sup>1)</sup>
- (6) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.
- (7) Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB noch angewandt werden.
- (8) Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der elektrischen Anlage mit dem Netzbetreiber.
- (9) Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der elektrischen Anlage berücksichtigen bei der Anwendung der TAB ebenfalls die in den Fußnoten genannten Dokumente.

<sup>1)</sup> „Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe durch den Netzbetreiber“

## 2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

(1) Die Anmeldung erfolgt gemäß dem beim Netzbetreiber üblichen Verfahren.<sup>2)</sup>

(2) Damit der Netzbetreiber das Verteilungsnetz, den Netzanschluss (Hausanschluss) sowie die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und mögliche Netzzurückwirkungen beurteilen kann, liefert der Planer oder der Errichter – auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung – zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräte. Die ggf. hierfür erforderlichen Unterlagen werden dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer und vom künftigen Anschlussnutzer bzw. deren Beauftragten zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den im Absatz 2 genannten Gründen bedarf der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte der vorherigen Beurteilung und Zustimmung des Netzbetreibers:

- > neue Kundenanlagen
- > zu erweiternde Anlagen, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird
- > vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe
- > Erzeugungsanlagen gemäß Abschnitt 13
- > Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, ausgenommen ortsveränderliche Geräte
- > Einzelgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW

(4) Folgende Geräte bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, wenn aufgrund einer Untersuchung (siehe Abschnitt 10.1 Abs. 3) sichergestellt ist, dass sie keine störenden Rückwirkungen verursachen. Bei den nachfolgenden Geräten kann bis zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Leistungen im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass ein Anschluss auch ohne genauere Prüfung möglich ist. Werden die genannten Anschlusswerte überschritten und liegen auch keine Untersuchungen vor, die eine Unbedenklichkeit bezüglich der Netzzurückwirkungen bescheinigen, holt der Betreiber eine Einzelzustimmung des Netzbetreibers ein (siehe Abschnitt 10.1 Abs. 3).

- > Motoren (siehe Abschnitt 10.2.2)
- > Schweißgeräte (siehe Abschnitt 10.2.5)
- > Röntengeräte, Tomographen u. ä. (siehe Abschnitt 10.2.6)
- > Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung (siehe Abschnitt 10.2.7)

<sup>2)</sup> Siehe z. B. VDN-Vordruck „Anmeldung zum Netzanschluss“.

### 3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Kunden wendet der Errichter das beim Netzbetreiber übliche Verfahren <sup>3)</sup> an. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung sowie nach Trennung oder Zusammenlegung.

(2) Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in Abschnitt 7.4 Abs. 2 definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden.

(3) Wenn die Anwesenheit des Errichters der Anlage bei der Inbetriebsetzung erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber ihm dieses mit.

**A**

<sup>3)</sup> Siehe z. B. VDN-Vordruck „Anmeldung zum Netzanschluss“.

## 4 Plombenverschlüsse

(1) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden plombierbar ausgeführt und sind nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu plombieren. Dies gilt auch für Anlagenteile, die aus Gründen einer Laststeuerung unter Plombenverschluss<sup>4)</sup> genommen werden.

(2) Plombenverschlüsse des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen von Plombenverschlüssen erteilt, so gilt das hierfür festgelegte Verfahren. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers entfernt werden. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen.

(3) Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

**A**

<sup>4)</sup> Siehe „Anforderungen an Plombenverschlüsse“, herausgegeben vom VDN.

## 5 Netzanschluss (Hausanschluss)

### 5.1 Art der Versorgung

(1) Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230/400 V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle (in der Regel der Hausanschlusskasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 60038 (VDE 0175). In DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben.

(2) Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers verbunden ist. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt.

(3) Die Versorgung mehrerer Gebäude (z. B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlussraum zusammen mit den Zählerplätzen errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch den Anschlussnehmer sowie den Netzbetreiber und die Verlegung von Zuleitungen zu den Stromkreisverteilern in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. Anschlussnehmer, Betreiber der elektrischen Anlage und der Netzbetreiber müssen unabhängig voneinander Zutritt zu diesem Hausanschlussraum haben.

(4) Werden mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter sowie Betreiber der elektrischen Anlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige elektrische Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist.

### 5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

(1) Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen:

- > in Hausanschlussräumen
- > an Hausanschlusswänden
- > in Hausanschlussnischen

(2) In Räumen, in denen die Umgebungstemperatur dauernd 30 °C übersteigt, sowie in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen / Bereichen dürfen gemäß DIN 18012 der Hausanschlusskasten und/oder der Hauptverteiler nicht untergebracht werden. Es sind die Landesbauordnung, die Feuerungsverordnung und die Leitungsanlagen-Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

### 5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Die Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 in Abstimmung mit dem Netzbetreiber unterzubringen:

- > in Hausanschlusssäulen
- > an Gebäudeaußenwänden
- > in Zähleranschlusssäulen
- > in ortsfesten Schalt- und Steuerschränken <sup>5)</sup>

### 5.4 Kabelhausanschluss

(1) Der Planer oder Errichter stimmt die Art der Hauseinführung mit dem Netzbetreiber ab. Der Netzbetreiber sorgt bei Kabelanschlüssen im Gebäude für einen wasserdichten Abschluss des Kabels in dem Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau der Anschlussnehmer veranlasst. Wünscht der Anschlussnehmer einen gas- oder druckwasserdichten Abschluss, so wird dieser, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, von ihm selbst veranlasst.

(2) Erforderliche bauliche Maßnahmen, z. B. für den Außenwandeinbau von Hausanschlusskästen, Aussparungen für Hausanschluss-/Zähleranschlusssäulen in Zäunen, Mauern und ähnlichem, veranlasst der Anschlussnehmer nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

### 5.5 Freileitungshausanschluss

(1) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Anschlusswand im Falle eines Wandanschlusses bzw. der Dachstuhl im Falle eines Dachständeranschlusses eine ausreichende Festigkeit für die durch die Leitungen oder Kabel hervorgerufene Belastung aufweist.

<sup>5)</sup> Siehe Technische Richtlinie „Anschlusschränke im Freien“, herausgegeben vom VDN.

(2) Erforderliche bauliche Verstärkungen sowie alle notwendigen Maßnahmen, z. B. für

- > den Einbau von Mauerwerksdurchführungen
- > den Einbau von Isolatorenstützen und Abspannvorrichtungen

veranlasst der Anschlussnehmer nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

(3) Bei Umstellung des Netzanschlusses (z. B. von Freileitungsbauweise auf Kabelbauweise) sorgt der Anschlussnehmer für die entsprechende Anpassung seiner Anlage.

## 5.6 Anbringen des Hausanschlusskastens

**A**

(1) Hausanschlusskasten und Hauptverteiler werden frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet. Sie können in Abstimmung mit dem Netzbetreiber kombiniert werden.

(2) Bei der Anbringung des Hausanschlusskastens werden folgende Maße zugrunde gelegt:

- > Höhe Oberkante Hausanschlusskasten über Fußboden:  $\leq 1,5$  m <sup>6)</sup>
- > Höhe Unterkante Hausanschlusskasten über Fußboden:  $\geq 0,3$  m
- > Abstand des Hausanschlusskastens zu seitlichen Wänden:  $\geq 0,3$  m
- > Tiefe des freien Arbeits- und Bedienbereiches vor dem Hausanschlusskasten (siehe Anhang A 2):  $\geq 1,2$  m

<sup>6)</sup> In begründeten Ausnahmen ist in Absprache mit dem Netzbetreiber eine Höhe von  $\leq 1,80$  m zulässig.

## 6 Hauptstromversorgung

### 6.1 Aufbau und Betrieb

A

- (1) Planer oder Errichter legen Querschnitt, Art und Anzahl der Hauptleitungen in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen fest. Die vorgesehene Ausstattung der Kundenanlagen mit Verbrauchsgescherten, die zu erwartende Gleichzeitigkeit dieser Geräte im Betrieb sowie die technische Ausführung der Übergabestelle werden bei der Festlegung berücksichtigt.
- (2) Der Errichter schließt Hauptstromversorgungssysteme so an, dass an den Messeinrichtungen ein Rechtsdrehfeld besteht.
- (3) Sind mehrere Hauptleitungen in einem Gebäude erforderlich, sind die zugehörigen Überstrom-Schutzeinrichtungen in Hauptverteilern zusammenzufassen. Die Abgänge kennzeichnet der Errichter derart, dass deren Zuordnung zu den jeweiligen Kundenanlagen eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Das gilt sinngemäß auch für kombinierte Hausanschlusskästen.
- (4) Hauptleitungen werden durch allgemeine, leicht zugängliche Räume geführt. Dabei beachten Planer und Errichter die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes.
- (5) Die Verlegung von Hauptleitungen außerhalb von Gebäuden bedarf der Abstimmung mit dem Netzbetreiber.
- (6) Bei Freileitungsanschlüssen sollen Zählerplatz und Hauptleitung so ausgeführt werden, dass die Anlage im Bedarfsfall ohne weitere Maßnahmen auch über einen erdverlegten Kabelanschluss versorgt werden kann.
- (7) Hauptstromversorgungssysteme werden als Strahlennetze betrieben.
- (8) Falls der Errichter der Anlage bei der Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagenteilen auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muss, unterrichtet er die davon betroffenen Kunden rechtzeitig und in geeigneter Weise.
- (9) In Hauptstromversorgungssystemen werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingebaut, die der Stromverteilung und der Freischaltung der Messeinrichtungen dienen.
- (10) Bei der Ausführung einer Gebäudeinstallation auf der Basis eines TN-Systems ist aus Gründen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) eine Aufteilung des PEN-Leiters im Hauptstromversorgungssystem vorteilhaft.

### 6.2 Bemessung

#### 6.2.1 Leistungsbedarf zur Dimensionierung der Hauptstromversorgung

(1) Für die Dimensionierung der Hauptstromversorgung in Wohngebäuden gilt DIN 18015-1. Alle anderen Hauptstromversorgungssysteme werden entsprechend deren Leistungsanforderung dimensioniert.

Der Netzbetreiber gibt die Größe der Hausanschlusssicherung vor.

#### 6.2.2 Überstromschutz

Die Hausanschlusssicherungen oder sonstige vom Netzbetreiber plombierte Überstrom-Schutzeinrichtungen werden nicht als Schutzeinrichtungen zum Schutz bei Überlast oder Kurzschluss für abgehende Endstromkreise und Verbrauchsgescherten verwendet.

#### 6.2.3 Koordination von Schutzeinrichtungen

(1) Planer und Errichter der elektrischen Anlage berücksichtigen, dass Selektivität zwischen den Überstrom-Schutzeinrichtungen in der Kundenanlage und denjenigen im Hauptstromversorgungssystem sowie den Hausanschlusssicherungen besteht.

(2) In Hauptstromversorgungssystemen sind die Schutzeinrichtungen gemäß DIN VDE 0100-530 selektiv auszuführen.

#### 6.2.4 Kurzschlussfestigkeit

(1) Der Planer oder Errichter legt die elektrischen Anlagen hinter der Übergabestelle des Netzbetreibers (Hausanschlusskasten) mindestens für folgende prospektive Kurzschlussströme <sup>7)</sup> aus:

- > 25 kA für das Hauptstromversorgungssystem von der Übergabestelle des Netzbetreibers bis einschließlich zur letzten Überstrom-Schutzeinrichtung bzw. Hauptleitungs-abzweigklemme vor der Messeinrichtung.
- > 10 kA für die Betriebsmittel zwischen der letzten Überstrom-Schutzeinrichtung bzw. Hauptleitungsabzweigklemme vor der Messeinrichtung und dem Stromkreisverteiler.

<sup>7)</sup> Prospektive Kurzschlussströme sind unbeeinflusste Dauer-Kurzschlussströme

(2) Die bei Direktmessung der Messeinrichtung vorgeschaltete Überstrom-Schutzeinrichtung darf einen Bemessungsstrom von maximal 100 A haben. Sie muss mindestens die gleichen strombegrenzenden Eigenschaften aufweisen wie SH-Schalter oder Sicherungen der Betriebsklasse gG, jeweils mit einem Bemessungsstrom von 100 A.

### 6.2.5 Spannungsfall

Im Hauptstromversorgungssystem darf der Spannungsfall folgende Werte nicht überschreiten:

Leistungsbedarf	zulässiger Spannungsfall
bis 100 kVA	0,50 %
über 100 bis 250 kVA	1,00 %
über 250 bis 400 kVA	1,25 %
über 400 kVA	1,50 %

A

## 6.3 Hauptleitungsabzweige

(1) Der Errichter verwendet Hauptleitungsabzweigklemmen nach DIN VDE 0603-2 und Hauptleitungsabzweigkästen.

(2) Hauptleitungsabzweige werden in von Zählerplätzen getrennten Gehäuseteilen mit gesonderten Abdeckungen untergebracht und sollen in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusskastens oder des Zählerschranks installiert werden. Der Abstand vom Fußboden bis zur Unterkante der Hauptleitungsabzweigkästen darf nicht weniger als 0,30 m, bis zur Oberkante nicht mehr als 1,50 m <sup>B)</sup> betragen (siehe Anhang A 2).

(3) In Wohngebäuden werden nach DIN 18015-1 die Hauptleitungsabzweige bis zu den Messeinrichtungen und die Leitungen bis zu den Stromkreisverteilern als Drehstromleitungen ausgeführt und so bemessen, dass ihnen zum Schutz bei Überlast Überstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Bemessungsstrom von mindestens 63 A zugeordnet werden können.

<sup>B)</sup> In begründeten Ausnahmen ist in Absprache mit dem Netzbetreiber eine Höhe von  $\leq 1,80$  m zulässig.

## 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

### 7.1 Mess- und Steuereinrichtungen

- A**
- (1) Mess- und Steuereinrichtungen werden in Zählerschränken untergebracht. Hierbei ist für jede geplante Anlage eines Anschlussnutzers Platz für eine eigene Messung vorzusehen. Werden weitere Messeinrichtungen benötigt (z. B. für Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen), sind zusätzliche Zählerplätze gemäß Anhang A 3 erforderlich.
  - (2) In Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit für das Nachrüsten einer Steuer- bzw. Datenübertragungseinrichtung vorzusehen. Dies ist erfüllt, wenn der freie Raum für eine evtl. Nachrüstung im oder neben dem Zählerschrank – in Mehrkundenanlagen beim Zählerplatz für die Allgemeinstromversorgung – zur Verfügung gestellt wird.
  - (3) Ist in der Anlage des Kunden regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 63 A zu erwarten, so ist zusätzlich Kapitel 7.5 zu beachten.

### 7.2 Ausführung der Zählerplätze

- (1) Es werden Zählerplätze in Zählerschränken mit Türen verwendet, die nach DIN VDE 0603 und DIN 43870 ausgeführt sind.
- (2) Der Zählerplatz muss für einen Bemessungsstrom von mindestens 63 A ausgelegt sein.
- (3) Zählerplätze für elektronische Haushaltszähler (eHZ) sind nach DIN V VDE V 0603-5 sowie E DIN 43870 Teil 1-A1 bis Teil 3-A1 auszuführen. Den Einsatz von Zählerplätzen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) stimmen Planer oder Errichter bereits in der Planungsphase mit dem Netzbetreiber ab.
- (4) Der Planer oder Errichter berücksichtigt bei der Auswahl der Zählerschränke die jeweils vorliegenden Umgebungsbedingungen.
- (5) Die Verdrahtung des Zählerplatzes entspricht DIN 43870-3. Werden Wechselstromzähler eingesetzt, sind vom Errichter der Anlage die freien Enden nicht benutzter Adern der Zählerplatzverdrahtung zu isolieren.
- (6) Der Errichter prüft die korrekte Zuordnung des Zählerfeldes zur Kundenanlage. Er kennzeichnet die Zählerfelder derart, dass deren Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig und dauerhaft erkennbar ist.
- (7) Hinsichtlich der Anbringung einer Zählpunktbezeichnung gemäß „MeteringCode“<sup>9)</sup> stimmt sich der Errichter mit dem Netzbetreiber ab.
- (8) Die Einhaltung der Schutzisolierung muss gemäß DIN VDE 0603-1 auch bei nicht belegten Zählerfeldern gewährleistet sein.
- (9) Nach DIN 43870-1 dient der obere Anschlussraum von Zählerplätzen zur Aufnahme von Betriebsmitteln für die Zuleitung zum Stromkreisverteiler sowie von Steuergeräten und Überstromschutzvorrichtungen für abzweigende Stromkreise (z. B. Kellerbeleuchtung), jedoch nicht als Stromkreisverteiler nach DIN 18015. Die Nutzung des oberen Anschlussraumes ist abhängig von der maximal zulässigen Verlustleistung innerhalb des Zählerschranks.

### 7.3 Anordnung der Zählerschränke

- (1) Zählerschränke werden in leicht zugänglichen Räumen oder Bereichen untergebracht, gemäß DIN 18012 in Hausanschlussräumen, in Hausanschlussnischen, an Hausanschlusswänden sowie in entsprechenden Zählerräumen. Die Landesbauordnung, die Feuerungsverordnung und die Leitungsanlagen-Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes sind zu berücksichtigen. Soweit diese die Unterbringung in Treppenträumen zulässt, werden Zählerschränke dort vorzugsweise in Nischen nach DIN 18013 eingebaut. Zählerschränke dürfen nicht in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen, in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen sowie auf Speichern bzw. Dachböden vorgesehen werden.
- (2) In Räumen, deren Temperatur dauernd 30 °C übersteigt, sowie in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen dürfen Zählerschränke nicht installiert werden.
- (3) Der Errichter bringt die Zählerschränke lotrecht so an, dass die Mess- und Steuereinrichtungen frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. eingestellt werden können.
- (4) Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Mess- und Steuereinrichtung darf nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 1,80 m betragen. Vor dem Zählerschrank muss ein Arbeits- und Bedienungsbereich mit einer Tiefe von mind. 1,20 m und einer durchgängigen Höhe von mind. 1,80 m freigehalten werden (siehe auch Anhang A 2).
- (5) Grundsätzlich werden die Zählerschränke in Gebäuden mit mehreren Kundenanlagen zentral angeordnet. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist auch eine dezentrale Anordnung zusammengefasster Zählerschrankgruppen möglich. Bei dezentraler Anordnung zusammenge-

<sup>9)</sup> Siehe „MeteringCode 2006“, herausgegeben vom VDN.

fasster Zählerschränke in Gebäuden mit mehreren Treppenaufgängen sieht der Planer diese Zählerplätze im selben Treppenaufgang wie die zugehörigen Kundenanlagen vor.

## 7.4 Trennvorrichtung für die Kundenanlage

- (1) Hausanschluss Sicherungen dürfen nicht als Trennvorrichtung für die Kundenanlage verwendet werden.
- (2) Im unteren Anschlussraum des Zählerplatzes ist vor jedem Zähler eine selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. ein SH-Schalter) vorzusehen.
- (3) Diese selektive Überstromschutzeinrichtung muss sperr- und plombierbar sein und folgende Funktionen für jeden Zählerplatz aufweisen:
  - > Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage;
  - > Freischalteinrichtung für die Mess- und Steuereinrichtungen;
  - > zentrale Überstromschutzeinrichtung für die Kundenanlage;
  - > Überstromschutzeinrichtung für die Messeinrichtungen und die Leitungen zum Stromkreisverteiler.

A

## 7.5 Wandlermessungen (halbindirekte Messungen)

Ist in der Anlage des Kunden regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 63 A zu erwarten, so stimmt der Errichter die Art der Mess- und Steuereinrichtung und entsprechend die Ausführung des Zählerplatzes mit dem Netzbetreiber ab.

## 7.6 Besondere Anforderungen

- (1) Die Art der Zählerplatzausführung sowie den Ort der Zählerschrankinstallation für nur zeitweise zugängliche Anlagen, z. B. Wochenendhäuser, stimmt der Errichter der Anlage mit dem Netzbetreiber ab (z. B. Einsatz von Zähleranschlusssäulen).
- (2) Mess- und Steuereinrichtungen für Anlagen im Freien, z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung oder Pumpenanlagen, sind in ortsfesten Schalt- und Steuerschränken unterzubringen.<sup>10)</sup>

<sup>10)</sup> Siehe Technische Richtlinie „Anschlusschranke im Freien“, herausgegeben vom VDN.

## 8 Stromkreisverteiler

(1) Für Stromkreisverteiler gelten DIN VDE 0603-1, DIN EN 60439-3 (VDE 0660-504) und DIN 43871. Für Stromkreisverteiler in Wohngebäuden gilt außerdem DIN 18015-2.

(2) Leitungsschutzschalter im Stromkreisverteiler müssen gemäß DIN EN 60898-1 (VDE 0641-II) ein Bemessungsschaltvermögen von mindestens 6 kA haben und den Anforderungen der Energiebegrenzungsklasse 3 nach DIN EN 60898-1 (VDE 0641-II) entsprechen.

(3) Wechselstromkreise ordnet der Errichter den Außenleitern so zu, dass sich eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Leistung ergibt.

(4) Bei Aufteilung von Stromkreisen ist die Zuordnung von Anschlussstellen für Verbrauchsgeräte zu einem Stromkreis so vorzunehmen, dass durch das automatische Abschalten der diesem Stromkreis zugeordneten Schutzeinrichtung (z. B. Leitungsschutzschalter, Fehlerstrom-Schutzschalter) im Fehlerfall oder bei notwendiger manueller Abschaltung nur ein Teil der Kundenanlage abgeschaltet wird. Hiermit wird die größtmögliche Verfügbarkeit der elektrischen Anlage für den Anschlussnutzer erreicht.

**A**

## 9 Steuerung und Datenübertragung

- (1) Wenn Messeinrichtungen und/oder Verbrauchsgeräte zentral gesteuert werden sollen, stimmt der Planer oder der Errichter den Aufbau der Steuerung mit dem Netzbetreiber ab.
- (2) Den Aufbau von Datenübertragungsstrecken zur Übermittlung von Zählimpuls und/ oder Abrechnungsdaten stimmt der Planer oder der Errichter mit dem Netzbetreiber ab.
- (3) Bei Kundenanlagen mit einem voraussichtlichen Jahresenergiebedarf >100.000 kWh sorgt der Anschlussnutzer in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes für die Bereitstellung eines durchwahlfähigen, analogen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräteanschluss (TAE N).

**A**

# 10 Elektrische Verbrauchsgeräte

## 10.1 Allgemeines

(1) Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen dürfen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) keine störenden Einflüsse auf andere Kundenanlagen sowie auf das Verteilungsnetz und auf Anlagen des Netzbetreibers ausüben.

(2) Im Allgemeinen gilt Absatz 1 als erfüllt, wenn die Verbrauchsgeräte und Anlagen die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien der Europäischen Union erfüllen und insbesondere die Grenzwerte der Normenreihe DIN EN 61000-3-x (DIN VDE 0838-x) einhalten.

(3) Für Verbrauchsgeräte, welche die Grenzwerte der Norm bzw. des Abschnittes 10.2 nicht einhalten, holt deren Betreiber für den Anschluss und den Betrieb eine Einzelzustimmung des Netzbetreibers ein. Diese kann entfallen, wenn durch das positive Ergebnis einer Untersuchung <sup>11)</sup> sichergestellt wurde, dass die Geräte am vorgesehenen Netzanschlusspunkt keine störenden Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz oder andere Kundenanlagen verursachen.

(4) Darüber hinaus ergreift der Betreiber dann Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwirkungen auf ein nicht störendes Maß, wenn aufgrund einer Häufung von Geräten in einer Kundenanlage störende Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen zu erwarten sind.

(5) Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen müssen eine ausreichende Störfestigkeit gegenüber den in den Verteilungsnetzen üblichen Störgrößen, wie z. B. Spannungseinbrüchen, Überspannungen, Oberschwingungen, aufweisen.

## 10.2 Anschluss

### 10.2.1 Entladungslampen

(1) Entladungslampen dürfen je Kundenanlage bis zu einer Gesamtleistung von 250 W je Außenleiter unkompensiert angeschlossen werden. Für größere Lampenleistungen muss der Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi_1$  <sup>12)</sup> durch Kompensation zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv liegen. Bis zu der in Absatz 2 angegebenen Leistungsgrenze werden bezüglich der Art der Kompensation keine Vorgaben gemacht.

(2) Um den Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen nicht unzulässig zu beeinträchtigen, ist ab einer Leistung der Beleuchtungsanlage von 5 kVA pro Kundenanlage eine der folgenden Schaltungen vorzusehen:

- > die Duo-Schaltung
- > eine Schaltung von Zellenlampen in Gruppen, die je zur Hälfte mit gleichmäßig auf die Außenleiter aufgeteilten kapazitiven und induktiven Vorschaltgeräten betrieben werden
- > elektronische Vorschaltgeräte (EVG), so dass für den Lampenstrom der  $\cos \varphi_1 \approx 1$  ist
- > Kompensation durch eine zentrale Kompensationsanlage des Betreibers, die gegen Rundsteuersignale genügend gesperrt oder verdrasselt ist.

Alle anderen Schaltungen erfordern dann eine Rückfrage beim Netzbetreiber, wenn dieser eine Tonfrequenz-Rundsteueranlage mit einer höheren Frequenz als 300 Hz betreibt.

### 10.2.2 Motoren

(1) Durch den Anlauf von Motoren dürfen keine störenden Spannungsänderungen im Netz verursacht werden. Folgende Scheinleistungsgrenzwerte dürfen bei gelegentlich (zweimal täglich) anlaufenden Motoren nicht überschritten werden:

- > Wechselstrommotoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 1,7 kVA oder
- > Drehstrommotoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 5,2 kVA oder
- > bei höheren Scheinleistungen Motoren mit einem Anlaufstrom von nicht mehr als 60 A <sup>13)</sup>

(2) Bei Motoren mit gelegentlichem Anlauf und mit höheren Anzugsströmen als 60 A vereinbart der Planer oder Errichter mit dem Netzbetreiber die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung störender Spannungsänderungen, sofern nicht durch eine Untersuchung gemäß Abschnitt 10.1 Abs. 3 eine Unbedenklichkeit bezüglich möglicher störender Netzzrückwirkungen nachgewiesen wurde.

<sup>11)</sup> Für diese Untersuchung werden je nach Erfordernis herangezogen:  
 - die einschlägigen Normen, vor allem DIN EN 61000-3-x (DIN VDE 0838-x) und/oder  
 - die „Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen“, herausgegeben vom VDN und/oder  
 - die Hinweise in der Gebrauchsanweisung des anzuschließenden Gerätes.

<sup>12)</sup>  $\cos \varphi_1$  ist der Verschiebungsfaktor der 50-Hz-Grundschiwingung, siehe „Elektrische Leistung – korrekte Begriffe“, herausgegeben vom VDEW.

<sup>13)</sup> Anlaufströme werden als Effektivwerte von Strom-Halbperioden angegeben.

(3) Bei Motoren, die störende Netzurückwirkungen durch schweren Anlauf, häufiges Schalten oder schwankende Stromaufnahme verursachen können, z. B. Aufzüge, Sägegatter und Cutter mit einem Anlaufstrom von mehr als 30 A, vereinbart der Planer oder Errichter mit dem Netzbetreiber die für die Reduzierung der Netzurückwirkungen <sup>14)</sup> notwendigen Maßnahmen.

### 10.2.3 Elektrowärmegeräte

Stromkreise für Elektrowärmegeräte mit einer Bemessungsleistung von mehr als 4,6 kW, z. B. Elektroherde, Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher, werden vom Planer oder Errichter als Drehstromkreise ausgelegt.

### 10.2.4 Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen

(1) Geräte zur Heizung oder Klimatisierung mit einer Bemessungsleistung von mehr als 4,6 kW werden für Drehstromanschluss ausgelegt. Für Antriebe in Geräten zur Heizung oder Klimatisierung gelten die Bedingungen nach Abschnitt 10.2.2.

(2) Wärmepumpen sind vom Errichter mit einer Einrichtung zu versehen, welche die Anzahl der Einschaltungen pro Stunde begrenzt. Wärmepumpen mit einphasigem Anschluss dürfen bei Anlaufströmen bis 18 A maximal sechsmal und bei Anlaufströmen bis 24 A maximal dreimal pro Stunde eingeschaltet werden. Wärmepumpen mit Drehstromanschluss und Anlaufströmen bis 30 A dürfen maximal sechsmal, die mit Anlaufströmen bis 40 A maximal dreimal pro Stunde eingeschaltet werden.

(3) Der Netzbetreiber kann den Betrieb von Geräten zur Heizung oder Klimatisierung von der Installation einer Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtung abhängig machen. Diese ermöglicht einerseits eine Anpassung der Leistungsanspruchnahme an die Belastungsverhältnisse im Verteilungsnetz und andererseits den direkten Eingriff durch eine zentrale Steuereinrichtung des Netzbetreibers. Bei Wärmespeicheranlagen sieht der Planer oder der Errichter gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eine Aufladesteuerung nach DIN 44574 vor.

(4) Der Errichter bringt für die Steuerung von Geräten zur Heizung oder Klimatisierung durch eine zentrale Steuereinrichtung des Netzbetreibers eine plumbierbare Schalteinrichtung (z. B. ein Schütz) nach dessen Angaben an.

(5) Der Errichter schließt Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, deren Betrieb zeitlich eingeschränkt werden kann, fest an.

### 10.2.5 Schweißgeräte

(1) Der Betreiber von Schweißgeräten mit einer Bemessungsleistung von mehr als 2 kVA, die störende Netzurückwirkungen verursachen können, vereinbart vor deren Anschluss mit dem Netzbetreiber geeignete Maßnahmen, so dass im Betrieb Störungen anderer Kunden oder Störungen im Verteilungsnetz ausgeschlossen sind. Diese Geräte sollen den Neutralleiter nicht und die Außenleiter möglichst gleichmäßig belasten.

(2) Der Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi_1$  <sup>15)</sup> sollte mindestens 0,7 induktiv betragen.

### 10.2.6 Röntengeräte, Tomographen u.ä

(1) Röntengeräte, Tomographen und ähnliche medizinische Geräte mit einer Bemessungsleistung über 1,7 kVA bei Wechselstrom- und 5 kVA bei Drehstromanschluss dürfen dann angeschlossen werden, wenn die Kurzschlussleistung des Netzes am Hausanschlusskasten wenigstens das 50-fache der Geräte-Bemessungsleistung beträgt <sup>16)</sup>.

(2) Bei einer geringeren Netzkurzschlussleistung stimmt der Planer oder Errichter die Anschlussmöglichkeit mit dem Netzbetreiber ab.

### 10.2.7 Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung

(1) Auch bei getrennter Anordnung von Steuerungseinrichtung und Verbrauchsgert ist die Steuerungseinrichtung als Bestandteil des gesteuerten elektrischen Verbrauchsgertes zu betrachten.

(2) Die in den Normen DIN EN 61000-3-3 Teile 2 und 3 (DIN VDE 0838 Teile 2 und 3) festgelegten Grenzen für Verbrauchsgerte mit Schwingungspaketsteuerung sind auch für elektrische Verbrauchsgerte mit elektromechanischen Steuergeräten maßgebend, z. B. Kochstellen oder Backöfen mit Bimetallschaltern.

(3) Bei Anwendung der symmetrischen Anschnittsteuerung ist die Anschlussleistung von Glühlampen auf 1,7 kW je Außenleiter, die von Entladungslampen mit induktivem Vorschaltgerät sowie die von Motoren auf 3,4 kVA je Außenleiter begrenzt.

(4) Bei Wärmegegeräten darf die unsymmetrische Gleichrichtung bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 100 W und die symmetrische Anschnittsteuerung bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 200 W angewandt werden. Bei Wärmegegeräten sind außerdem Anschnittsteuerungen erlaubt, die nur beim Einschalten wirksam sind, um die Einschaltströme in ihrer Höhe zu begrenzen.

<sup>14)</sup> Siehe DIN EN 61000-3-3 (DIN VDE 0838-3) sowie die „Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“, herausgegeben vom VDN.

<sup>15)</sup>  $\cos \varphi_1$  ist der Verschiebungsfaktor der 50-Hz-Grundschwingung, siehe „Elektrische Leistung – korrekte Begriffe“, herausgegeben vom VDEW.

<sup>16)</sup> Über die Netzkurzschlussleistung am Hausanschlusskasten erteilt der Netzbetreiber Auskunft.

(5) Dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte mit einphasiger Trommelheizung sind bis zu einer Anschlussleistung von 4 kVA, bei dreiphasiger Trommelheizung bis zu einer Anschlussleistung von 7 kVA zugelassen.

## 10.3 Betrieb

### 10.3.1 Allgemeines

**A**

Wenn durch Absinken, Unterbrechen, Ausbleiben oder Wiederkehren der Spannung Schäden in der Kundenanlage verursacht werden können, obliegt es dem Betreiber dieser Anlage, Maßnahmen zu deren Verhütung nach DIN VDE 0100-450 zu treffen.

### 10.3.2 Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel

Wenn bei spannungs- oder frequenzempfindlichen Betriebsmitteln, wie z. B. Datenverarbeitungsgeräten, erhöhte Anforderungen an die Qualität der Spannung und der Frequenz gestellt werden, obliegt es dem Betreiber, die hierfür erforderlichen Maßnahmen, z. B. durch Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV-Anlage), zu treffen.

### 10.3.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

(1) Einrichtungen zur Blindleistungskompensation werden entweder zusammen mit den Verbrauchsgeräten zu- bzw. abgeschaltet oder über Regeleinrichtungen betrieben.

(2) Der Betreiber stimmt Notwendigkeit und Art der Verdrosselung mit dem Netzbetreiber ab.

### 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

(1) Elektrische Anlagen hinter dem Netzanschluss werden so geplant und betrieben, dass sie den Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen nicht stören. Treten dennoch Störungen auf, so sorgt der Betreiber der störenden elektrischen Anlage, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, für geeignete Abhilfemaßnahmen <sup>17)</sup>.

(2) Bilden Kondensatoren in Kundenanlagen in Verbindung mit vorgeschalteten Induktivitäten (Transformatoren, Drosseln) einen Reihenresonanzkreis, muss dessen Resonanzfrequenz in ausreichendem Abstand zu der vom Netzbetreiber verwendeten Rundsteuerfrequenz liegen.

(3) Werden Verbrauchsgeräte ohne ausreichende Störfestigkeit nach DIN VDE 0839 in elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss durch Tonfrequenz-Rundsteuerung beeinträchtigt, obliegt es dem Betreiber dieser Verbrauchsgeräte, dafür zu sorgen, dass z. B. durch Einbau geeigneter technischer Mittel die Beeinträchtigung vermieden wird.

### 10.3.5 Einrichtungen zur Telekommunikation über das Niederspannungsnetz

(1) Das Netz des Netzbetreibers darf nicht ohne dessen Zustimmung für Telekommunikationszwecke benutzt werden.

(2) Benutzt der Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen seine eigenen elektrischen Anlagen für Telekommunikationszwecke, so sorgt er dafür, dass störende Einflüsse auf andere Kundenanlagen, Versorgungsanlagen des Netzbetreibers und Telekommunikationsanlagen des Netzbetreibers und Dritter vermieden werden.

(3) Es obliegt dem Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen, für das Fernhalten von Signalen, die seine Telekommunikationseinrichtungen störend beeinflussen, selbst zu sorgen.

(4) Die in Kundenanlagen betriebenen Geräte dürfen die Telekommunikationseinrichtungen des Netzbetreibers bzw. anderer Kundenanlagen nicht unzulässig beeinträchtigen.

<sup>17)</sup> Siehe „Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“, herausgegeben von VDEW/VEÖ/VSE.

# 11 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

(1) Der Netzanschluss sowie die Mess- und Steuereinrichtungen für vorübergehend angeschlossene elektrische Anlagen (z. B. für Baustellen, Schaustellerbetrieben oder Festbeleuchtungen) sind in fest verankerten Anschlussschränken bzw. Anschlussverteilerschränken unterzubringen.

(2) Darüber hinaus sind auch geeignete Räume bzw. ortsfeste Schalt- und Steuerschränke <sup>18)</sup> einsetzbar.

(3) Die kundeneigene Anschlussleitung vor der Mess- und Steuereinrichtung soll so kurz wie möglich, jedenfalls nicht länger als 30 Meter, sein. Die Anschlussleitung darf keine lösbaren Zwischenverbindungen enthalten.

**A**

<sup>18)</sup> Siehe Technische Richtlinie „Anschlussschränke im Freien“, herausgegeben vom VDN.

## 12 Auswahl von Schutzmaßnahmen

- A**
- (1) Der Netzbetreiber erteilt Auskunft über das vorhandene Netzsystem.
  - (2) In Neubauten wird ein Fundamenteerder nach DIN 18014 eingebaut.
  - (3) Der PEN-Leiter bzw. Neutralleiter (N) darf nicht als Erdungsleiter für Schutz- und Funktionszwecke von Erzeugungsanlagen, Antennenanlagen und Blitzschutzanlagen verwendet werden.
  - (4) Wird ein Überspannungsschutz nach DIN VDE 0100-443 mit Überspannungs-Schutzeinrichtungen vom Typ 2 oder Typ 3 nach DIN EN 61643-II (VDE 0675-6-II) vorgesehen, nimmt der Errichter den Einbau der Schutzeinrichtungen im nicht plombierten Teil der Kundenanlage vor.
  - (5) Wird ein Überspannungsschutz nach DIN EN 60305 (VDE 0185-305) mit Überspannungs-Schutzeinrichtungen vom Typ I nach DIN EN 61643-II (VDE 0675-6-II) vorgesehen, so dürfen Überspannungs-Schutzeinrichtungen im plombierten Teil der Kundenanlage eingebaut werden, sofern sie den Anforderungen der Richtlinie „Überspannungs-Schutzeinrichtungen Typ I“<sup>19)</sup> entsprechen.

<sup>19)</sup> Siehe Richtlinie „Überspannungs-Schutzeinrichtungen Typ I“, herausgegeben vom VDN.

## 13 Erzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb

Für folgende Anlagen stimmen Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber die technische Ausführung des Anschlusses und des Betriebes nach den dafür herausgegebenen Richtlinien des VDN im Einzelnen mit dem Netzbetreiber ab:

- > Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz <sup>20)</sup>
- > Notstromaggregate zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der öffentlichen Versorgung <sup>21)</sup>

**A**

<sup>20)</sup> Siehe Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, herausgegeben vom VDEW.

<sup>21)</sup> Siehe Richtlinie „Notstromaggregate“, herausgegeben vom VDN.

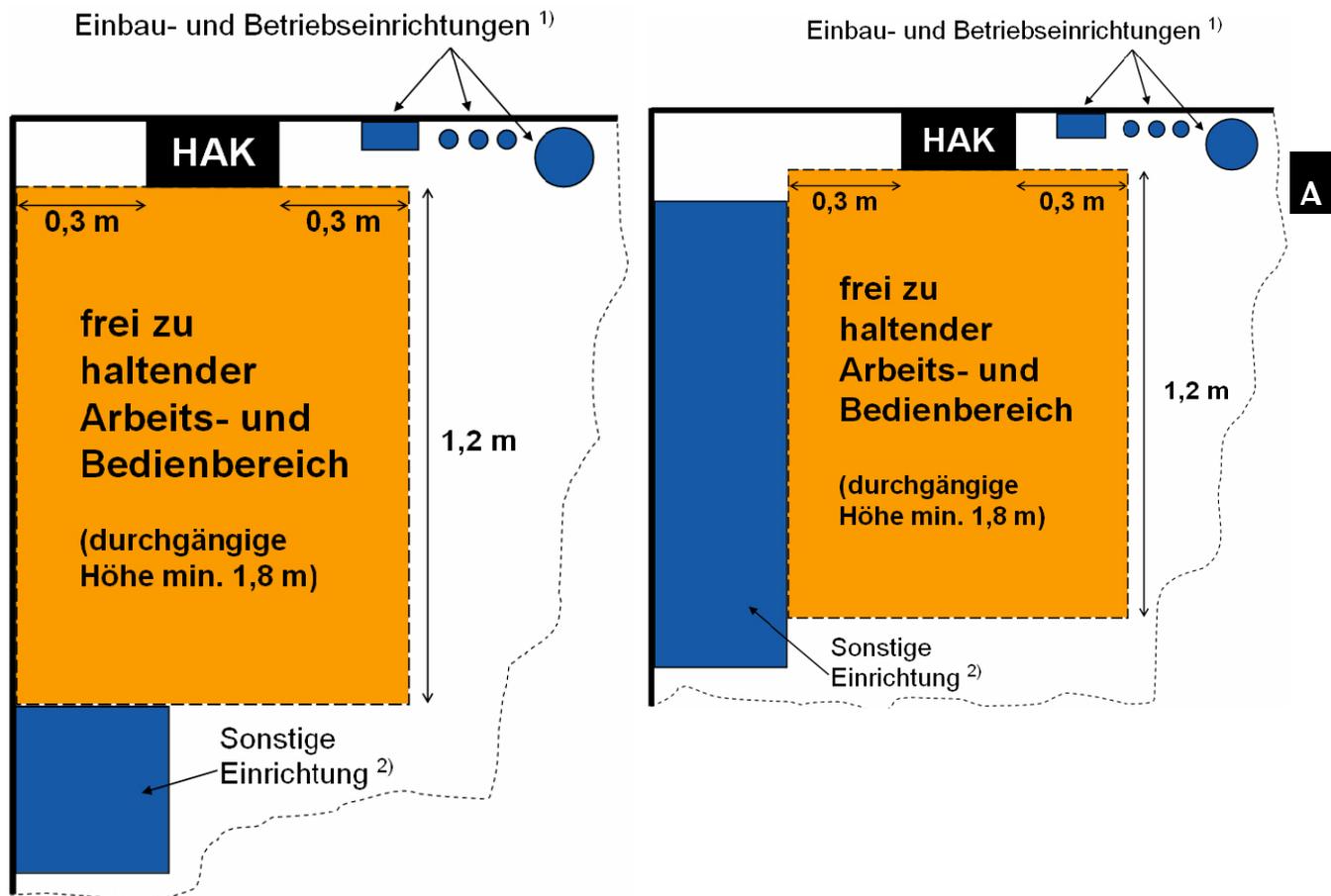
# Anhang A

## A 1 Querverweise auf die Niederspannungsanschlussverordnung – NAV

Zu den nachfolgend aufgelisteten Abschnitten der TAB wird auf entsprechende Paragraphen der NAV verwiesen.

Abschnitt	Titel	Verweis auf NAV
1	Geltungsbereich	§ 20
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte	§ 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 14, Abs. 2, § 19 Abs. 2 und 3, § 20
3	Inbetriebsetzung	§ 14 Abs. 1 und 2
4	Plombenverschlüsse	§ 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3
5	Netzanschluss (Hausanschluss)	§ 5, § 6 Abs. 1, 2 und 3 § 7, § 8 Abs. 1, 2 und 3
6.2.5	Spannungsfall	§ 13 Abs. 4
7	Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze	§ 13 Abs. 1, 3; § 22 Abs. 1, 2 und 3
10.1	Elektrische Verbrauchsgeräte – Allgemeines	§ 19 Abs. 1
10.2.1	Entladungslampen	§ 16 Abs. 2
10.3	Betrieb	§ 13 Abs. 2, § 19 Abs. 1
10.3.1	Allgemeines	§ 17 Abs. 1
10.3.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel	§ 16 Abs. 3
10.3.3	Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen	§ 16 Abs. 2
13	Erzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb	§ 19 Abs. 3, § 20

**A 2 Arbeits- und Bedienbereich vor dem Hausanschlusskasten (HAK)**



**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> z. B. Gas- oder Wasserleitungsrohre

<sup>2)</sup> z. B. Schrank

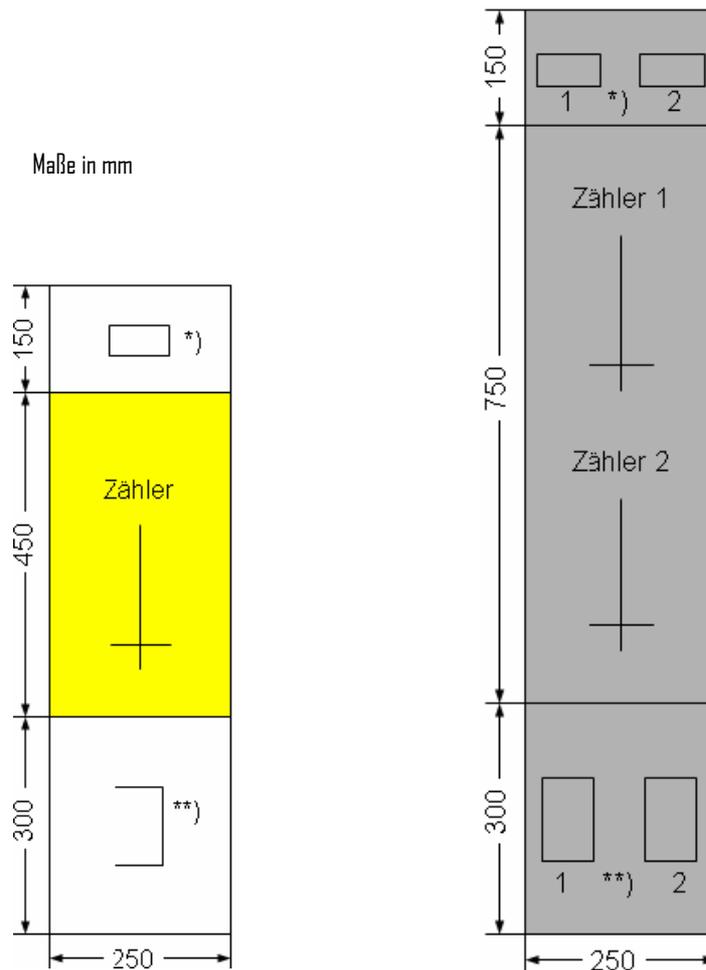
**Abstand von mind. 1,2 m und Höhe von mind. 1,8 m gelten auch für den Zählerschrank!**

### A 3 Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7

Im folgenden sind für den Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7 die minimal erforderlichen Funktionsflächen nach DIN 43870-1 dargestellt, wobei die Verdrahtung nach DIN 43870-3 erfolgt.

#### A 3.1 Zählerplatzflächen mit Drei-Punkt-Befestigung

A



*) Hauptleitungsabzweigklemme	gelb = Zählerfeld (Begriff s. Anhang B)
***) Trennvorrichtung für die Kundenanlage	grau = Zählerplatz (Begriff s. Anhang B)

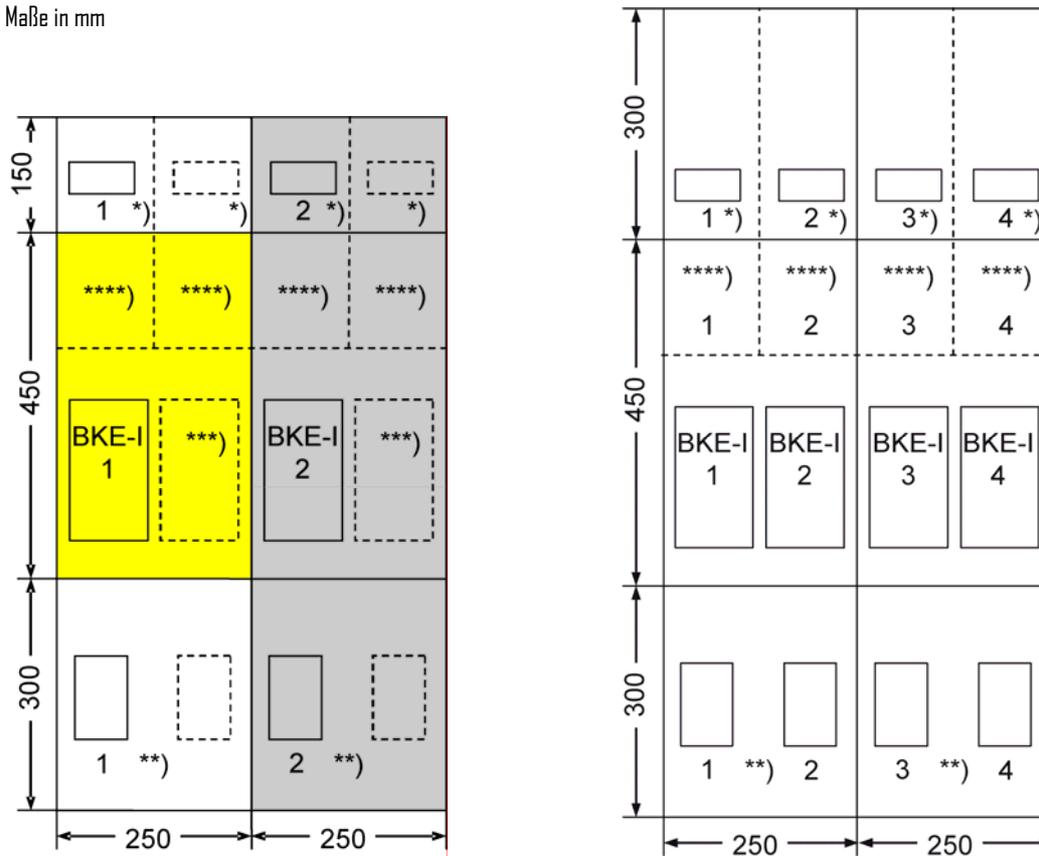
#### Anmerkung:

Bei Verwendung einer Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung in Adapterausführung (BKE-A) ist auch die Montage von elektronischen Haushaltszählern (eHZ) möglich.

### A 3.2 Zählerplatzflächen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I)

**Einsatz nur nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber !**

Maße in mm



**A**

*) Hauptleitungsabzweigklemme		**) Trennvorrichtung für die Kundenanlage	
***) Bei Ein- und Zwei-Kundenanlagen ist je Zählerfeld grundsätzlich nur ein eHZ zulässig. Ausnahmen sind bei Anlagen kleiner Leistung wie z. B. Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen möglich. Hier kann bis zu einer Anlagenleistung von bis zu 4,6 kVA ein zweiter eHZ auf dem gleichen Zählerfeld eingesetzt werden (siehe folgende Tabelle).			
****) Raum für eHZ-Anwendungen		gelb = Zählerfeld	grau = Zählerplatz (Begriffe s. Anhang B)

	Anzahl eHZ									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zählerplatzhöhe	Anzahl Zählerfelder									
900 mm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1050 mm	1	2	2	2	3	3	4	4	5	5

## A 4 Elektrische Grenzwerte der Technischen Anschlussbedingungen

A

Abschnitt	Beschreibung	Wert	Bemerkung
2 (3)	Einzelgeräte	>12,0 kW	zustimmungspflichtig
6.2.4 (1)	Kurzschlussfestigkeit	≥ 25 kA	Hauptstromversorgungssystem von der Übergabestelle des Netzbetreibers bis zum Zähler
6.2.4 (1)	Kurzschlussfestigkeit	≥ 10 kA	Betriebsmittel zwischen Zähler und Stromkreisverteiler
6.2.4 (2)	Überstrom-Schutzeinrichtung vor der Messeinrichtung	max. 100 A	Eigenschaft wie Schmelzsicherung, Betriebsklasse gG
6.2.5	Spannungsfall	0,50 %	bis 100 kVA
6.2.5	Spannungsfall	1,00 %	über 100 bis 250 kVA
6.2.5	Spannungsfall	1,25 %	über 250 bis 400 kVA
6.2.5	Spannungsfall	1,50 %	über 400 kVA
7.2 (2)	Ausführung der Zählerplätze	≥ 63 A	Bemessungsstrom des Zählerplatzes <sup>22)</sup>
8 (2)	Stromkreisverteiler	≥ 6 kA	Bemessungsschaltvermögen für Leitungsschutzschalter nach DIN EN 60898-1 (VDE 0641-II) Energiebegrenzungsklasse 3
10.2.1 (1)	Entladungslampen	250 W	max. Gesamtleistung je Außenleiter; unkompensiert
10.2.1 (1)	Entladungslampen	250 W < P < 5 kVA	Kompensation 0,9 kap. < cos φ <sub>l</sub> < 0,9 ind.
10.2.1 (2)	Entladungslampen	≥ 5 kVA	Duo-Schaltung, Gruppenschaltung, EVG oder zentrale Kompensation
10.2.2 (1)	Wechselstrommotoren gelegentlicher Anlauf	1,7 kVA	max. Scheinleistung
10.2.2 (1)	Drehstrommotoren gelegentlicher Anlauf	5,2 kVA	max. Scheinleistung
10.2.2 (1)	Motoren gelegentlicher Anlauf	60 A	max. Anlaufstrom
10.2.2 (2)	Motoren gelegentlicher Anlauf	> 60 A	Anlaufstrom, ggf. Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich
10.2.2 (3)	Motoren Netzurückwirkungen durch Schweranlauf, häufiges Schalten, schwankende Stromaufnahme	> 30 A	Anlaufstrom, ggf. Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich
10.2.3	Elektrowärmegeräte	> 4,6 kW	Drehstromkreis erforderlich
10.2.4 (1)	Geräte zur Heizung oder Klimatisierung einschl. Wärmepumpen	> 4,6 kW	Auslegung für Drehstromanschluss
10.2.5 (1)	Schweißgeräte	> 2 kVA	ggf. Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich
10.2.5 (2)	Schweißgeräte	≥ 0,7 ind.	cos φ <sub>l</sub> ist der cos φ der 50-Hz-Grundschiwingung
10.2.6 (1)	Röntengeräte, Tomographen u. ä., einphasig	> 1,7 kVA	Kurzschlussleistung ≥ 50-fache der Geräte Nennleistung, sonst Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich

<sup>22)</sup> Der Einsatz von Überstromschutzeinrichtungen mit einem Bemessungsstrom von mindestens 63 A muss möglich sein. Kleinere Werte des Bemessungsstromes sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Abschnitt	Beschreibung	Wert	Bemerkung
10.2.6 (1)	Röntengeräte, Tomographen u. ä., dreiphasig	> 5 kVA	Kurzschlussleistung ≥ 50-fache der Geräte Nennleistung, sonst Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich
10.2.7 (3)	symmetrische Abschnittsteuerung für Glühlampen	1,7 kW	max. Anschlussleistung je Außenleiter
10.2.7 (3)	symmetrische Abschnittsteuerung für Entladungslampen und Motoren	3,4 kVA	max. Anschlussleistung je Außenleiter
10.2.7 (4)	unsymmetrische Gleichrichtung für Wärmegeräte	100 W	max. Anschlussleistung je Außenleiter
10.2.7 (4)	symmetrische Abschnittsteuerung für Wärmegeräte	200 W	max. Anschlussleistung je Außenleiter
10.2.7 (5)	dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte, einphasige Trommelheizung	> 4 kVA	Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich
10.2.7 (5)	dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte, dreiphasige Trommelheizung	> 7 kVA	Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich

A

# Anhang B – Begriffe

Die nachfolgend beschriebenen Begriffe dienen dem besseren Verständnis der Technischen Anschlussbedingungen. Soweit wie möglich wurde auf die bereits in anderen Regelwerken, z. B. DIN-Normen, DIN VDE-Normen, VDN-Publikationen, enthaltenen Definitionen zurückgegriffen. Die Fundstellen sind in Kursivschrift angegeben. Keinesfalls beinhalten diese Begriffserklärungen technische Bestimmungen oder weitergehende Anforderungen an elektrische Anlagen, die an das Niederspannungsnetz eines Netzbetreibers angeschlossen werden. Sie ergänzen deshalb auch nicht die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes oder der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV.

A

## 1. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

*§ 1 Abs. 2 NAV*

## 2. Anschlussnutzer

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

*§ 1 Abs. 3 NAV*

## 3. Anschlusswert

Anschlusswert eines Einzelgerätes ist die auf dem Typenschild angegebene Gesamtleistung dieses Gerätes. Der Anschlusswert mehrerer Geräte oder einer Anlage ist die Summe der Einzelanschlusswerte ohne Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Diese Summe wird auch als „installierte Leistung“ bezeichnet.

## 4. Betrieb

Der Betrieb umfasst alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit die elektrische Anlage funktionieren kann. Dies umfasst Bedienen (z. B. Schalten, Steuern, Regeln, Beobachten), elektrotechnische und nichtelektrotechnische Arbeiten.

*DIN VDE 0105-1*

## 5. Betriebsspannung

Die Betriebsspannung ist die jeweils örtlich zwischen den Leitern herrschende Spannung an einem Betriebsmittel oder Anlageteil.

*Anmerkung:*

*Bei dem angegebenen Spannungswert handelt es sich bei Wechselspannung um Effektivwerte, bei Gleichspannung um arithmetische Mittelwerte.*

*DIN VDE 0100-200*

## 6. Betriebsstrom

Betriebsstrom (eines Stromkreises) ist der Strom, den der Stromkreis in ungestörtem Betrieb führen soll. Der Betriebsstrom (eines Stromkreises) wird üblicherweise mit  $I_b$  bezeichnet.

*DIN VDE 0100-200*

## 7. Blindleistung

Blindleistung ist die elektrische Leistung, die zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. Motoren, Transformatoren) oder von elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt wird. Bei überwiegend magnetischem Feld ist die Blindleistung induktiv, bei überwiegend elektrischem Feld kapazitiv.

*VDEW: Begriffe der Versorgungswirtschaft*

## 8. BKE-A

Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung inklusive Verriegelungseinheit für elektronische Haushaltszähler (eHZ), als Adapter am Zählerfeld montiert oder zu installieren.

## 9. BKE-I

Zählerfeld nach DIN 43870 mit Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung inklusive Verriegelungseinheit für elektronische Haushaltszähler (eHZ), im Zählerfeld integriert oder zu installieren.

## 10. Erzeugungsanlage

Erzeugungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch, im Besitz von Unternehmen, Betrieben und Privatpersonen, die nicht Netzbetreiber im Hauptbetrieb sind.

*VDEW: Begriffe der Versorgungswirtschaft*

## 11. Errichter

Errichter einer elektrischen Anlage im Sinne der TAB ist sowohl derjenige, der eine elektrische Anlage errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, als auch derjenige, der sie zwar nicht errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten hat, jedoch die durchgeführten Arbeiten als Sachverständiger überprüft hat und die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt.

## 12. Hauptleitung

Die Hauptleitung ist die Verbindungsleitung zwischen der Übergabestelle des Netzbetreibers (Hausanschlusskasten) und dem Zählerplatz, die nicht gemessene elektrische Energie führt.

*DIN 18015-1*

## 13. Hauptleitungsabzweig

Der Hauptleitungsabzweig ist die Abzweigleitung von der Hauptleitung zum jeweiligen Zählerplatz einer Kundenanlage mit mehreren Anschlussnutzern.

## 14. Hauptstromversorgungssystem

Ein Hauptstromversorgungssystem umfasst alle Hauptleitungen und Betriebsmittel hinter der Übergabestelle des Netzbetreibers (Hausanschlusskasten), die nicht gemessene elektrische Energie führen.

*DIN 18015-1*

## 15. Hauptverteiler

Der Hauptverteiler ist die erste niederspannungsseitige Aufteilungsstelle nach dem Hausanschlusskasten. Er enthält alle hierfür notwendigen Betriebsmittel.

## 16. Hausanschlusskasten

Der Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom öffentlichen Verteilungsnetz zur Kundenanlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

*DIN VDE 0100-732*

## 17. Hausanschlussraum

Hausanschlussraum ist ein begehbare und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden.

*DIN 18012*

## 18. Hausanschlussssicherung

Hausanschlussssicherung ist die im Hausanschlusskasten befindliche Überstrom-Schutzeinrichtung für den Überlastschutz der Hausanschlussleitung und den Überlast- und Kurzschlusschutz der vom Hausanschlusskasten in Energieflussrichtung abgehenden Hauptleitung.

## 19. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung ist die erstmalige Unter-Spannung-Setzung einer elektrischen Anlage bzw. eines Teiles einer elektrischen Anlage zum Zwecke der sofort oder später erfolgenden Übergabe an den Betreiber der Anlage.

§ 14 NAV

## 20. Kundenanlage

Eine Kundenanlage ist die elektrische Anlage nach § 13 und § 14 NAV. Sie ist die Gesamtheit aller elektrischen Betriebsmittel hinter der Übergabestelle mit Ausnahme der Messeinrichtung und dient der Versorgung der Anschlussnutzer.

## 21. Leistungsbedarf

Der Leistungsbedarf ist die maximal in einer Kundenanlage gleichzeitig benötigte elektrische Leistung. Der Leistungsbedarf ist das Produkt aus installierter Leistung (Summe der Anschlusswerte) und Gleichzeitigkeitsfaktor.

## 22. Leitungsschutzschalter

Der Leitungsschutzschalter ist ein mechanisches Schaltgerät, das in der Lage ist, unter üblichen Stromkreisbedingungen Ströme einzuschalten, zu führen und abzuschalten und außerdem in der Lage ist, unter festgelegten, außergewöhnlichen Stromkreisbedingungen, wie im Kurzschlussfall, Ströme einzuschalten, eine bestimmte Zeit zu führen und automatisch abzuschalten.

*DIN EN 60898-1 (VDE 0641-1)*

## 23. Messeinrichtung

Messeinrichtungen sind Zähler, Zusatzeinrichtungen, Messwandler sowie Kommunikations- und Steuergeräte.

## 24. Netzanschluss (Hausanschluss)

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an dem Netzanschlusspunkt und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. In diesem Falle sind auf die Hausanschlussicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

*§ 5 – 8 NAV*

## 25. Netzbetreiber

Netzbetreiber ist der Betreiber eines Elektrizitätsverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz.

*§ 1 Abs. 4 NAV*

## 26. Netzurückwirkung

Netzurückwirkungen sind Rückwirkungen in Verteilungsnetzen, die durch Verbrauchsgeräte mit oder ohne elektronische Steuerungen verursacht werden und unter Umständen die Versorgung anderer Stromkunden stören können. Solche Rückwirkungen können sein: Oberschwingungen, Spannungsschwankungen.

## 27. Netzsystem

Ein Netzsystem ist die charakteristische Beschreibung der Merkmale eines Verteilungssystems nach

- > Art und Zahl der aktiven Leiter der Systeme
- > Art der Erdverbindung der Systeme

*DIN VDE 0100-300*

## 28. Plombenverschluss

Ein Plombenverschluss ist ein Verschluss mit Sicherungsfunktion, der elektrische Betriebsmittel vor unbefugtem Zugriff schützen soll.

*VDEW-Materialie M-38/97*

## 29. Schalt- und Steuerschrank

Schalt- und Steuerschrank im Sinne der TAB ist ein zur Aufstellung im Freien geeigneter Schrank, der auf öffentlichem Straßenland oder ähnlich zugänglichen Grundstücken aufgestellt wird und einen Hausanschlusskasten mit maximal 100 A Nennstrom sowie einen direkt messenden Zähler enthält (z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Bahn-Signalanlagen, Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr, Pumpenanlagen, Messstationen).

*VDN-Richtlinie „Anschlusschränke im Freien“*

### 30. Selektiver Hauptleitungsschutzschalter (SH-Schalter)

Der SH-Schalter ist ein strombegrenzendes, mechanisches Schaltgerät ohne aktive elektronische Bauelemente, das in der Lage ist, unter betriebsmäßigen Bedingungen Ströme einzuschalten, zu führen und abzuschalten. Er muss bis zu bestimmten Grenzen Überströme führen ohne abzuschalten, wenn diese Überströme im nachgeschalteten Einzelstromkreis auftreten und die Abschaltung durch eine nachgeschaltete Überstrom-Schutzeinrichtung erfolgt. Er muss besonderen Selektivitätsanforderungen zu vor- und nachgeschalteten Überstrom-Schutzeinrichtungen genügen.

*E DIN VDE 0643 (VDE 0643): 2003-09 bzw. E DIN VDE 0645 (VDE 0645): 2003-09*

### 31. Stromkreisverteiler

Stromkreisverteiler dienen zum Verteilen der zugeführten Energie auf mehrere Stromkreise. Sie sind geeignet zur Aufnahme von Betriebsmitteln zum Schutz bei Überlast und indirektem Berühren sowie zum Trennen, Steuern, Regeln und Messen.

*DIN VDE 0603-1*

### 32. Steuergerät

Steuergerät ist die allgemeine Bezeichnung für Schaltgeräte, die zum Steuern von Verbrauchsmitteln durch den Netzbetreiber sowie zur Tarifschaltung bestimmt sind. Steuergeräte sind z. B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger und Schaltuhren.

### 33. Trennvorrichtung

Eine Trennvorrichtung ist eine Einrichtung zum Trennen der Kundenanlage vom Verteilungsnetz, die auch durch den Kunden (elektrotechnischer Laie) betätigt werden kann (z. B. SH-Schalter).

*DIN 18015-1*

### 34. Übergabestelle

Übergabestelle im Sinne der TAB ist der technisch und räumlich definierte Ort der Übergabe elektrischer Energie aus dem Verteilungsnetz in die Kundenanlage. Im Allgemeinen ist dies der Hausanschlusskasten.

*DIN VDE 0100-200 Anhang A*

*DIN IEC 38*

### 35. Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$

Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi$  ist der Kosinus des Phasenwinkels  $\varphi$  zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz. Zur genauen Bezeichnung ist daher ggf. ein Index entsprechend der jeweiligen Frequenz bzw. Ordnungszahl hinzuzufügen.

*VDEW-Materialie M-10/99*

### 36. Versorgungsunterbrechung

Eine Versorgungsunterbrechung ist die ausfallbedingte Unterbrechung der Versorgung eines oder mehrerer Kunden, die länger als 1 Sekunde dauert.

*VDEW-Materialie M-11/99 „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen – Distribution Code“*

### 37. Wirkleistung P

Wirkleistung P ist die während eines Zeitraumes übertragene elektrische Energiemenge dividiert durch diesen Zeitraum. Im Fall einer festgelegten Leistungsflussrichtung kann die Wirkleistung sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

*VDEW-Materialie M-10/99*

### 38. Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

### 39. Zählerfeld

Das Zählerfeld ist die maßlich festgelegte Funktionsfläche eines Zählerplatzes, die der Befestigung des Zählers dient.

*DIN 43870-1*

#### **40. Zählerplatz**

Ein Zählerplatz ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Zählern und/oder Steuergeräten, Klemmen, Überstromschutzeinrichtungen usw. Er besteht aus dem oberen und unteren Anschlussraum sowie aus dem Zählerfeld.

*DIN VDE 0603-1*

**A**

#### **41. Zählerschrank**

Ein Zählerschrank ist eine Umhüllung, die einen oder mehrere Zählerplätze beinhaltet und die Mindest-Schutzart und die jeweils erforderliche Schutzklasse gewährleistet.

*DIN VDE 0603*

## B > Ergänzende Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz – spezifische Regelungen, die sich an den lokalen Netz- und Anschlussverhältnissen orientieren; *Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH*

Teil B dieses Dokuments bezieht sich auf folgende Kapitel aus „A > Technische Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“:

	Kapitel												
Teil A	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Teil B	X	X			X		X			X		X	X

R

### Ansprechpartner für Netzanmeldung

Hauptstraße 24

79199 Kirchzarten

Tel. 07661/393-114

Fax 07661/393-128

E-Mail: troescher-ewk@kirchzarten.de

## Inhaltsverzeichnis

Zu 1 „Geltungsbereich“ .....	36
Zu 2 „Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte“ .....	37
Zu 5 „Netzanschluss (Hausanschluss)“ .....	38
Zu 7 „Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze“ .....	42
Zu 10 „Elektrische Verbrauchsgeräte“ .....	51
Zu 12 „Auswahl von Schutzmaßnahmen“ .....	64
Zu 13 „Erzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb“ .....	65

## Zu 1 „Geltungsbereich“

Diese Erläuterungen der Technischen Anschlussbedingungen gelten für Netzanschlüsse im Bereich der Stromversorgung von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH im Sinne der weiteren technischen Anforderungen des § 20 NAV.

Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH behält sich vor, diese Erläuterungen zu ändern. Die aktuelle Version kann im Internet-auftritt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ([ewk-gmbh.de](http://ewk-gmbh.de)) abgerufen werden.

**R**

Sie entbinden den Installateur jedoch nicht von der weiteren Beachtung aller sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. DIN, VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

Das Stromnetzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH setzt sich aus dem ehemaligen Stromnetzgebiet der Gemeindewerke Kirchzarten zusammen.

**Netzgebiet mit Tonfrequenz 194 Hz und 425 Hz**

## Zu 2 „Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte“

Für die Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz ist der bundeseinheitliche VDN-Vordruck „Anmeldung zum Netzanschluss“ zu verwenden. Diese Vordrucke werden von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH kostenlos in Blockform abgegeben.

### 1. Vorübergehende Anschlüsse

(z. B. Baustromanschluss)

Die vorgesehene Anschlussstelle ist in Feld 6 unter Bemerkungen auf dem Anmeldevordruck anzugeben bzw. mit der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH abzuklären.

### 2. Antrag Netzanschluss

Bei Neuanschaltung ist die Anzahl der Wohneinheiten bzw. der gewünschte Anschlusswert anzugeben. Darüber hinaus ist die Angabe „Im Endausbau gleichzeitig benötigte Gesamtanschlussleistung“ in Feld 4 des Anmeldevordruckes unter Gleichzeitig benötigte Leistung einzutragen. Die vorgenannten Angaben werden von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH für die Bemessung der Hausanschlussleistung sowie zur Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) zugrunde gelegt.

### 3. Inbetriebsetzung (Fertigstellung)

Bei Mehrfamilienhäusern ist zur Inbetriebsetzung das Formular „Ergänzungsblatt zur Anmeldung zum Netzanschluss/Inbetriebsetzung“, unter Angabe der Wohnungsbezeichnungen ggf. mit den Namen der Mieter beizufügen. Das Formular kann bei der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH angefordert werden.

### **Bitte beachten**

Ihre Anmeldungen können von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH nur angenommen werden, wenn sie vollständig ausgefüllt, mit allen nötigen Unterschriften versehen und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. **Sie ersparen sich und uns zeitraubende Rückfragen und tragen hier zu einer zügigen Bearbeitung bei.**

# Zu 5 „Netzanschluss (Hausanschluss)“

## Standardnetzanschluss

Die Absicherung für den Standardnetzanschluss beträgt 63 A.

Je nach den gegebenen Netzverhältnissen müssen auch niedrigere Absicherungen eingesetzt werden.

**R**

## Erdkabelnetzanschluss

Der Hausanschlusskasten ist so anzuordnen, dass die verlegte Kabellänge zwischen Hauseinführung und Hausanschlusskasten nicht größer als 3 m beträgt. Dabei hat diese Kabelverlegung DIN VDE 0100, Teil 732 zu entsprechen, wonach die Kabelführung zu jedem Zeitpunkt die Forderung erfüllt, dass bei einem Lichtbogenkurzschluss das Kabelstück ausbrennen kann, ohne dass die Gefahr der Ausweitung des Brandes besteht.

## Netzanschluss bis 200 A

Erdkabel-Netzanschlüsse über 63 A bis 200 A erfolgen über 1 Netzanschlusskabel (Bild Seite 39).

Freileitungsnetzanschlüsse sind nur bis zu einer Absicherung von 100 A ausführbar.

## Netzanschluss größer 200 A

- a) Ist eine Aufteilung in mehrere Anschlüsse bis 200 A nicht zweckmäßig bzw. durch Versorgung **eines** Anschlussnehmers über **eine** Messung nicht möglich, so kann bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen der Anschluss über parallele Zuleitungen eingerichtet werden (Bild Seite 40).
- b) In besonderen Fällen können entsprechende Netzanschlüsse in Form von mehreren Einzelanschlüssen erstellt werden. Zwischen den Einzelanschlüssen darf weder am Netzanschluss noch in der nachgeschalteten Installation eine Verbindung bestehen (Bild Seite 41).

Für die Einzelanschlüsse gelten die Vorgaben nach Pos. „Erdkabelnetzanschluss“.

## Getrennte Anordnung

Bei räumlicher Trennung von Zählerplatz und Hausanschlusskasten empfiehlt es sich, bei erschwelter Zugänglichkeit zur Hausanschlussabsicherung, in die weiterführende Hauptleitung an der Zähleranlage ankommend eine plombierbare Trennvorrichtung, z. B. NH-Unterteile mit Trennstücken, einzurichten.

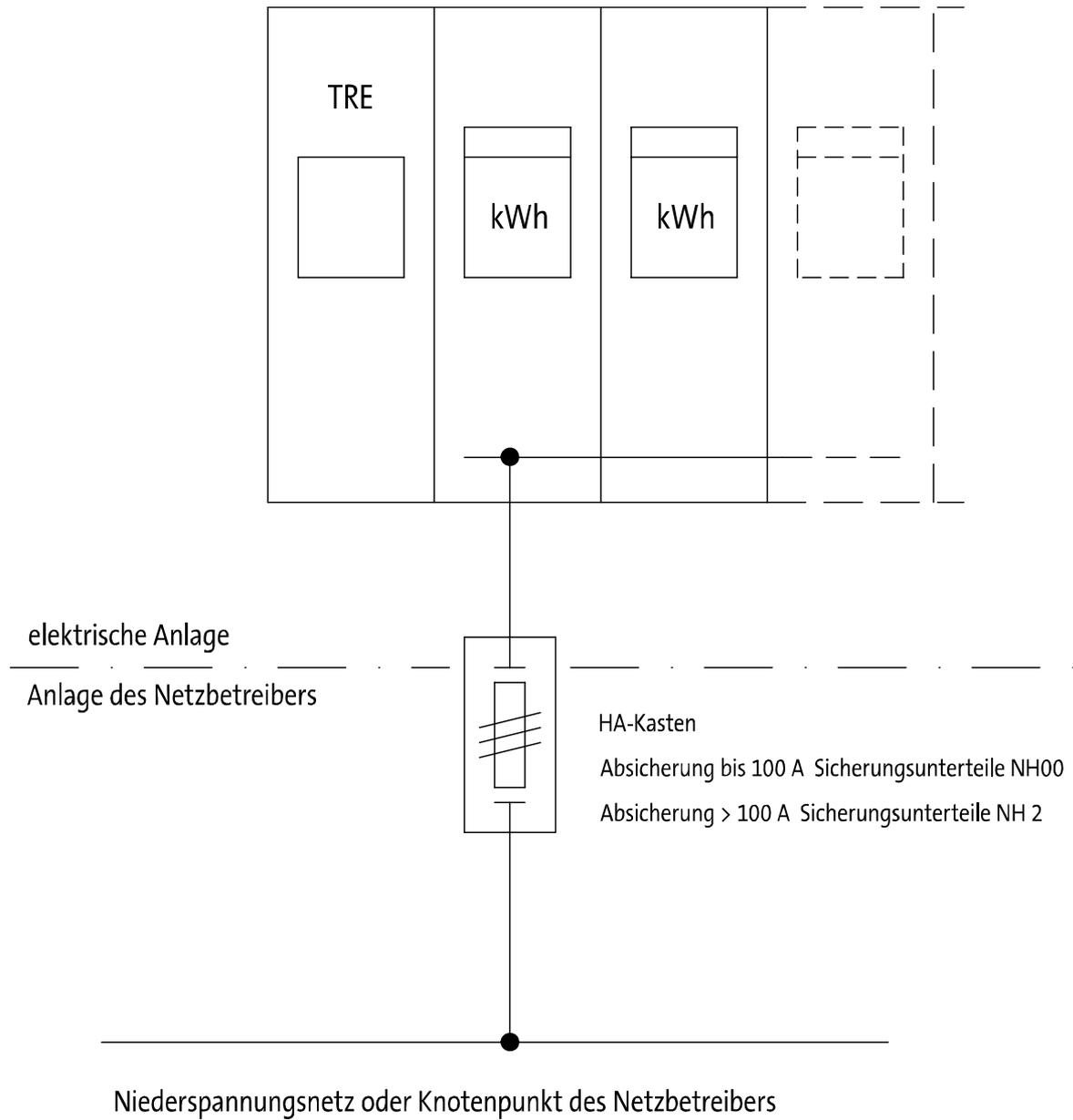
## Gruppensicherungen

Ist der Einbau von Gruppensicherungen erforderlich, so sind diese bei dezentraler Anordnung der Messeinrichtungen ebenfalls im Hausanschlussraum einzubauen.

## NH-Sicherungseinsätze

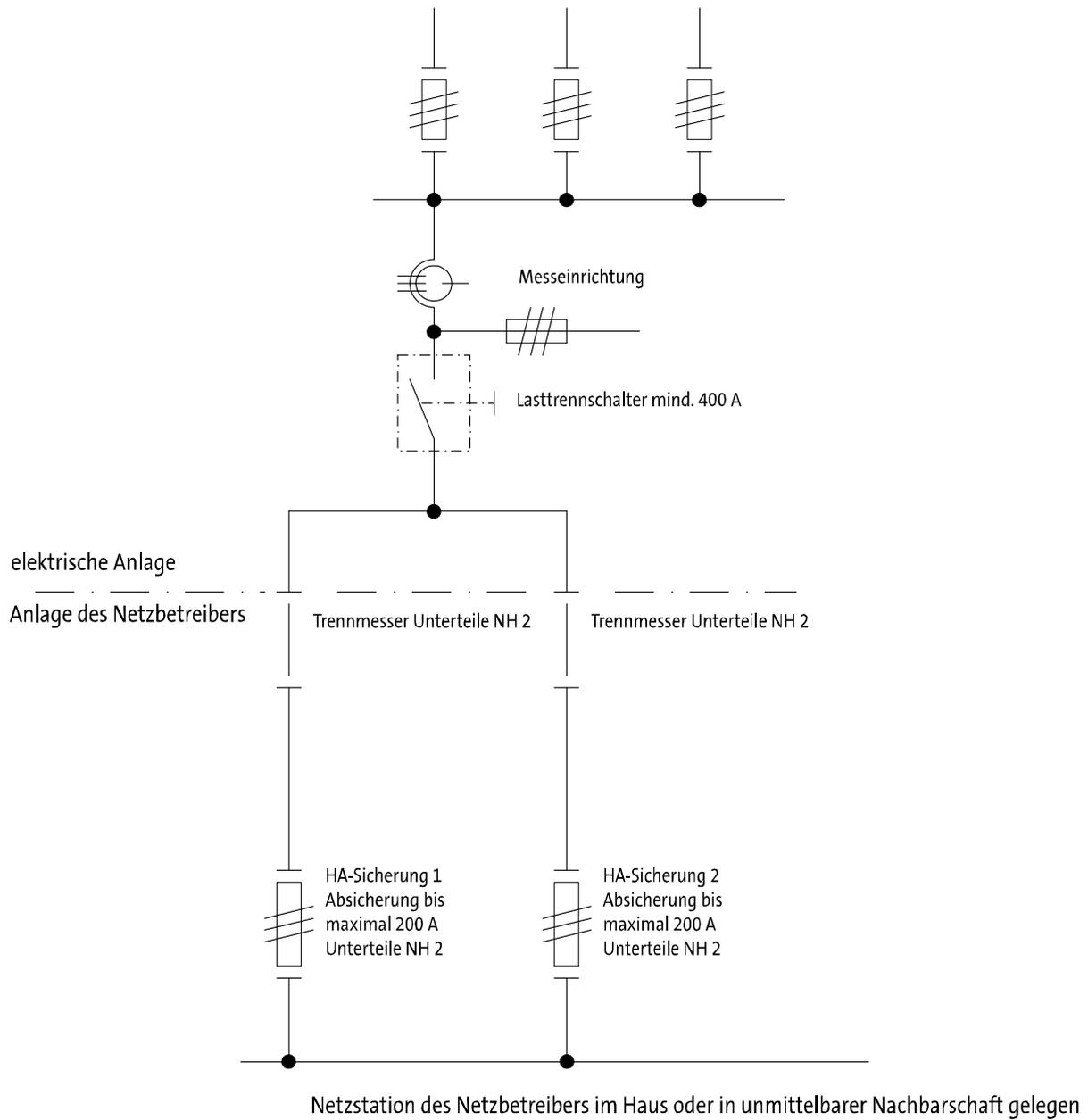
Werden Hausanschluss- bzw. Gruppensicherungen in Neuanlagen eingesetzt oder bei einer Störungsbeseitigung ausgewechselt, so dürfen nur NH-Sicherungseinsätze mit spannungsfreien Metallgriffflaschen, verlustarmer Ausführung und Betriebsklasse gL verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass nach Störungen die Sicherungen aller drei Außenleiter ausgewechselt werden.

**Netzanschluss > 63 A-200 A**

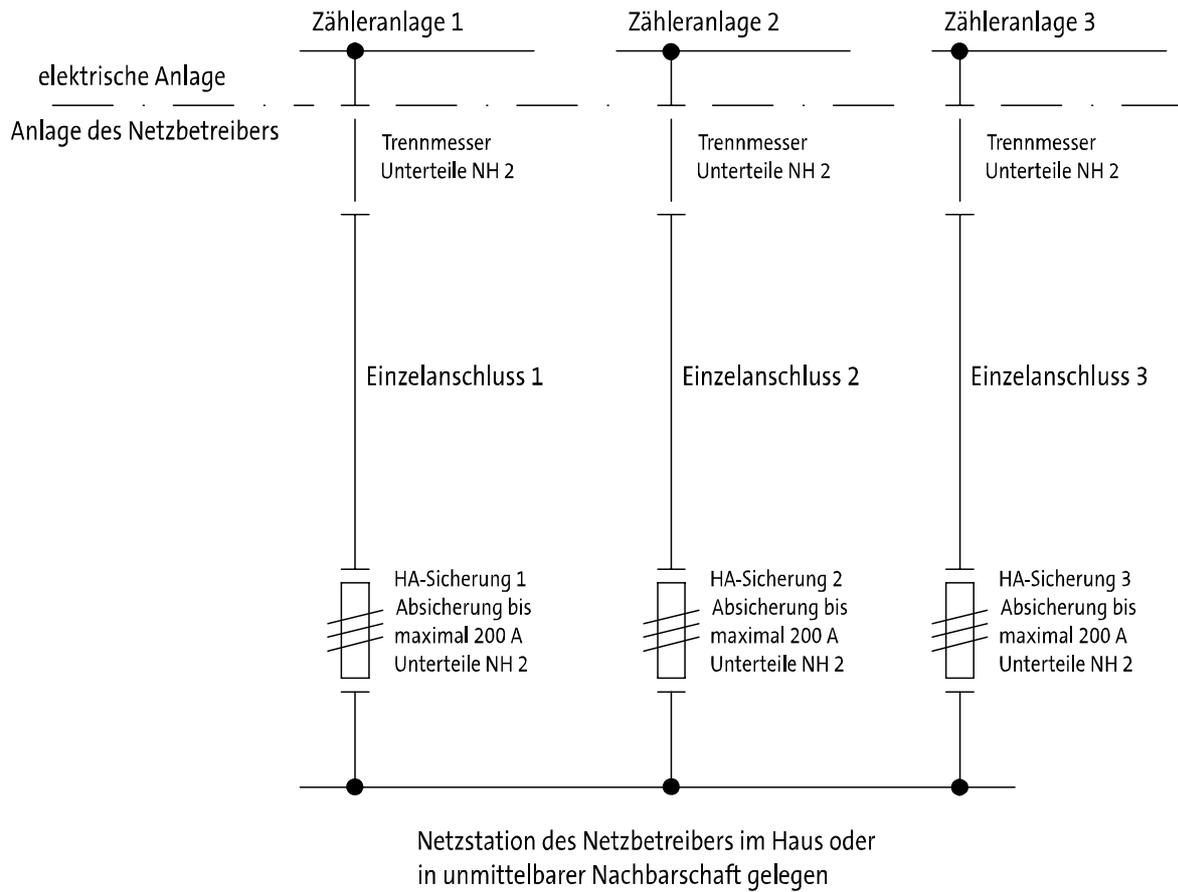


**Netzanschluss > 200 A mit 1 Messung**

**R**



**Netzanschluss > 200 A**



## Zu 7 „Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze“

Zur Aufnahme der Messeinrichtungen und Steuergeräte sind die nachstehend aufgeführten Aufbaumöglichkeiten anzuwenden:

Die Anordnung der Messeinrichtungen kann ein- oder zweireihig erfolgen.

Messeinrichtungen sind zentral anzuordnen. Eine dezentrale Anordnung von Zählerplätzen ist nach Rücksprache mit der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH möglich.

**R**

Private Zwischenzähler innerhalb der Zähleranlage sind mit der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH abzustimmen.

Bei Erneuerung und Änderung von Zähleranlagen sind die Zählerfelder in jedem Fall für den Einbau von Drehstromzählern (Bild Seite 43) zu bestücken.

**Den Einsatz von Zählerplätzen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) stimmen Planer oder Errichter bereits in der Planungsphase mit dem Netzbetreiber ab.**

Als Regelanschluss je Netzanschlussnehmer-Anlage ist ein SH-Schalter mit **50 A** vor dem Zähler einzusetzen.

Für Zähleranlagen bis 60 A Direktmessung sind **Zählersteckklemmen** bauseits zu liefern und zu montieren. Drehstromzähler sind im Rechtsdrehfeld anzuschließen. In Mehrkundenanlagen sowie bei Mehrtarifzähleranlagen ist innerhalb der Zähleranlage (Zählerschrank) ein fertig bestücktes und verdrahtetes Feld zur Aufnahme des TRE bzw. der Schaltuhr (Bild Seite 43) einzurichten.

**Die Messung über 60 A erfolgt über Stromwandler.**

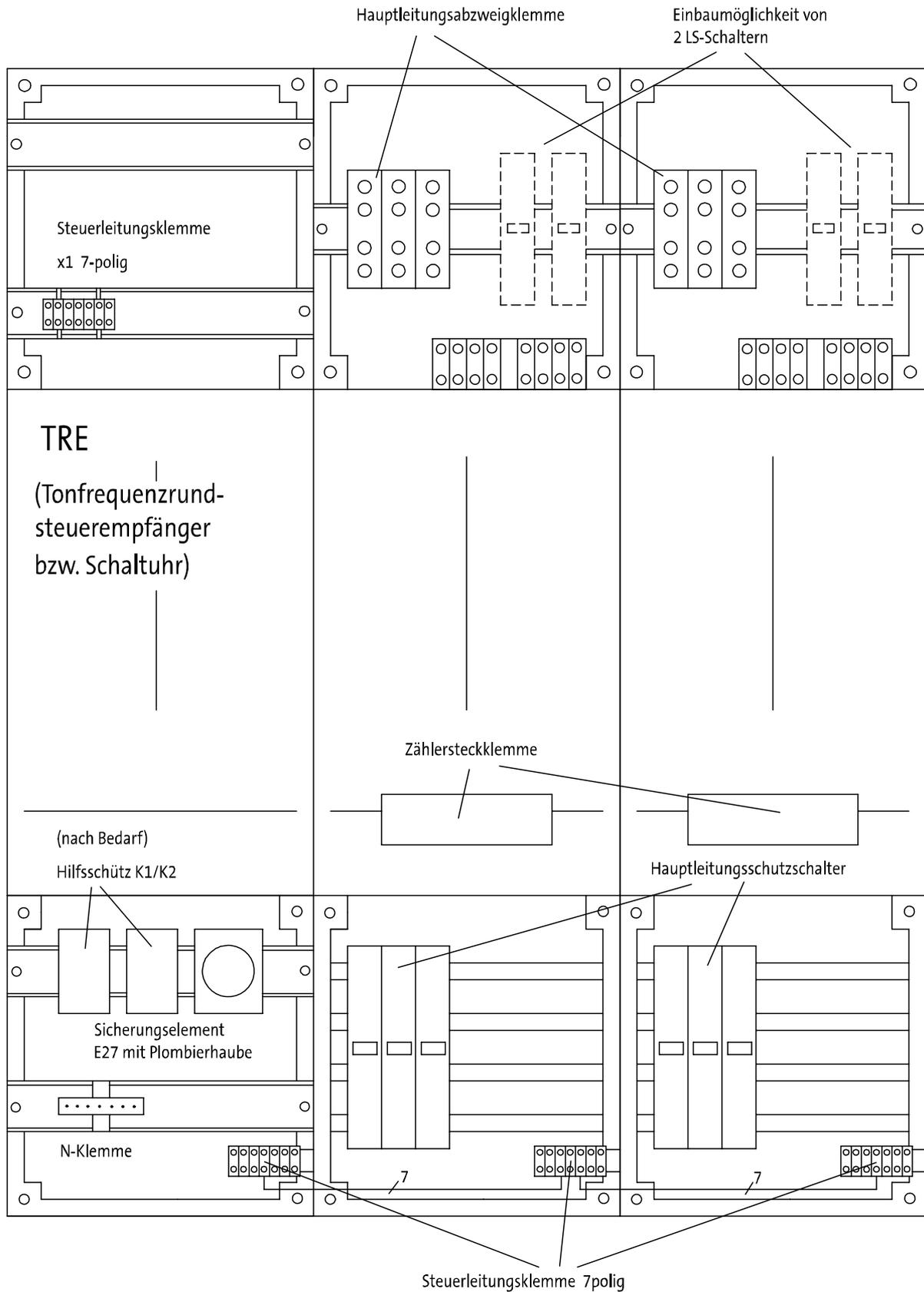
Bei Neuanlagen und Erweiterungen größer 60A bis 100 A ist ein Blockwandler im unteren Anschlussraum des Zählerfeldes nach Bild Seite 44, 45 oder 46 einzubauen und primärseitig zu verdrahten. Zur Verdrahtung sind Leitungen in kurz- und erdschluss sicheren Ausführung NSGA-FÖU (3 KV) 25 mm<sup>2</sup> zu verwenden. Die sekundärseitige Verdrahtung (Messleitungen) wird durch die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH vorgenommen. Der Blockwandler wird auf Antrag von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH beigestellt.

Der Primäranschluss PI (K) zeigt stets in Richtung des NB (Netzbetreibers)

Sind mehrere Wandlermesseinrichtungen in einer Anlage vorgesehen, so ist der Aufbau mit der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH abzustimmen. Dies gilt auch für Wandlermesseinrichtungen größer 100 A.

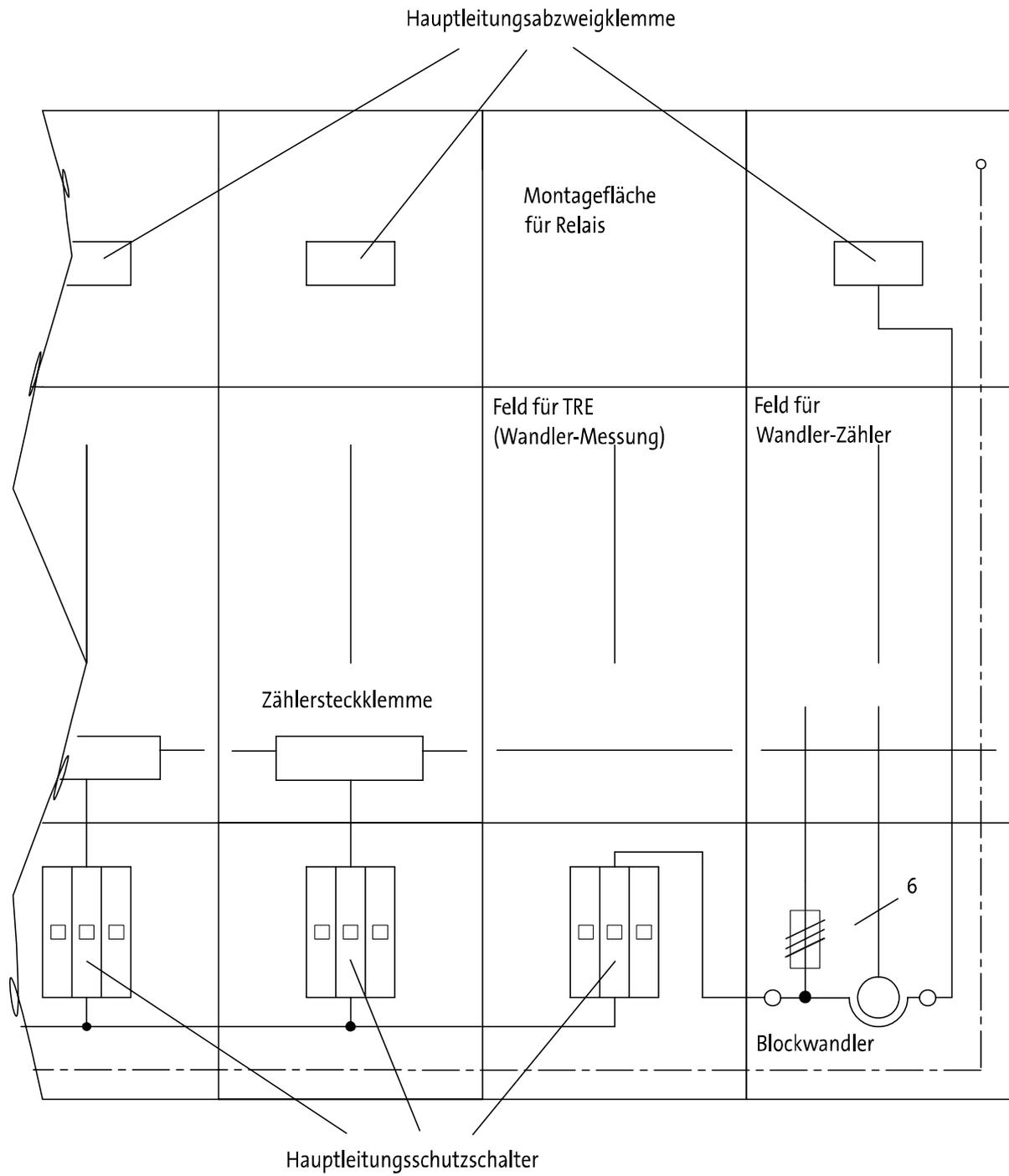
Für Anlagen mit Fernablesung ist beim Zählerplatz ein analoger Telefonanschluss (TAE Belegung NFN) vorzusehen.

**Direktmessung – Aufbau und Bestückung**

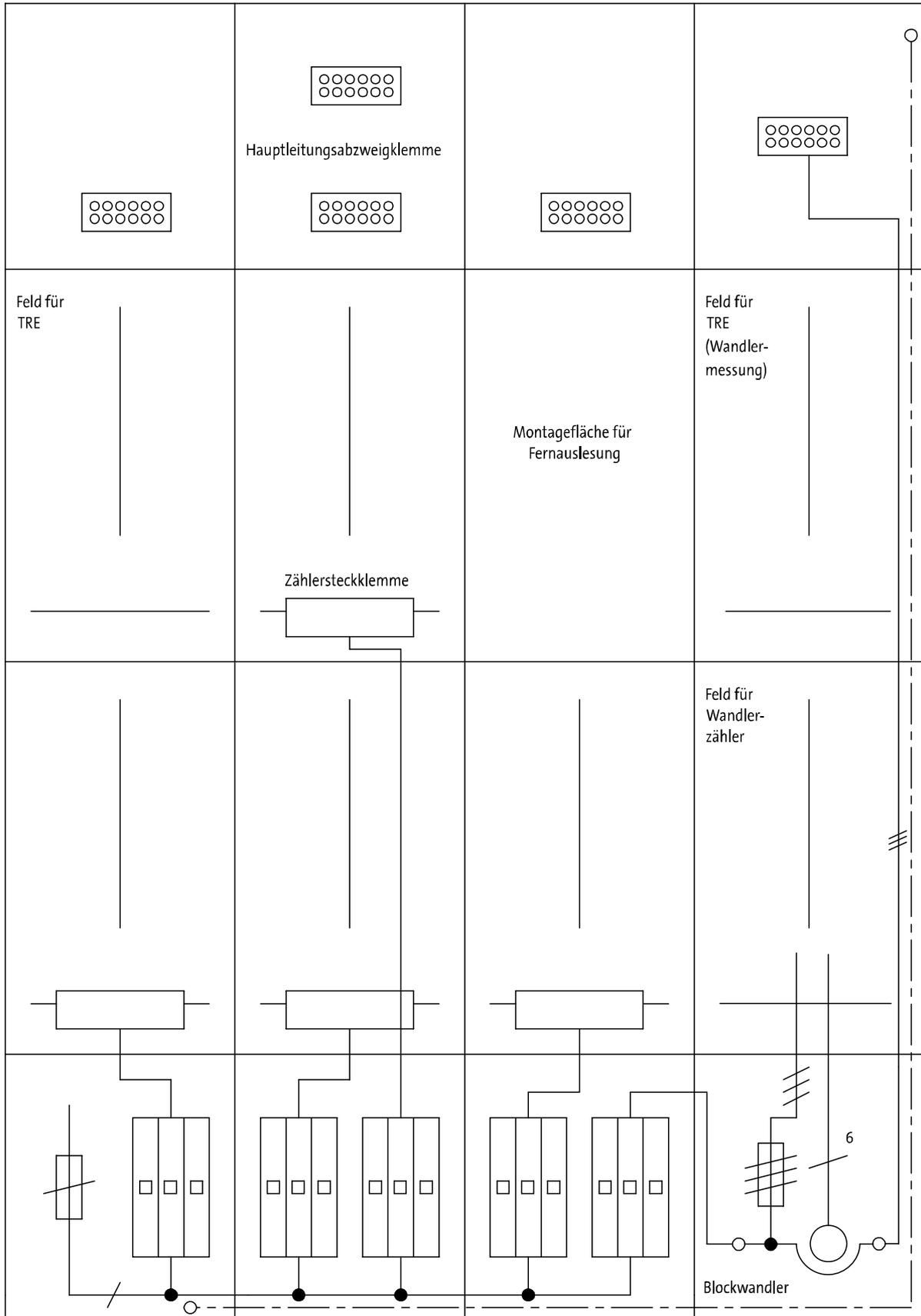


**Wandlermessung bis 100 A einreihig**

**R**



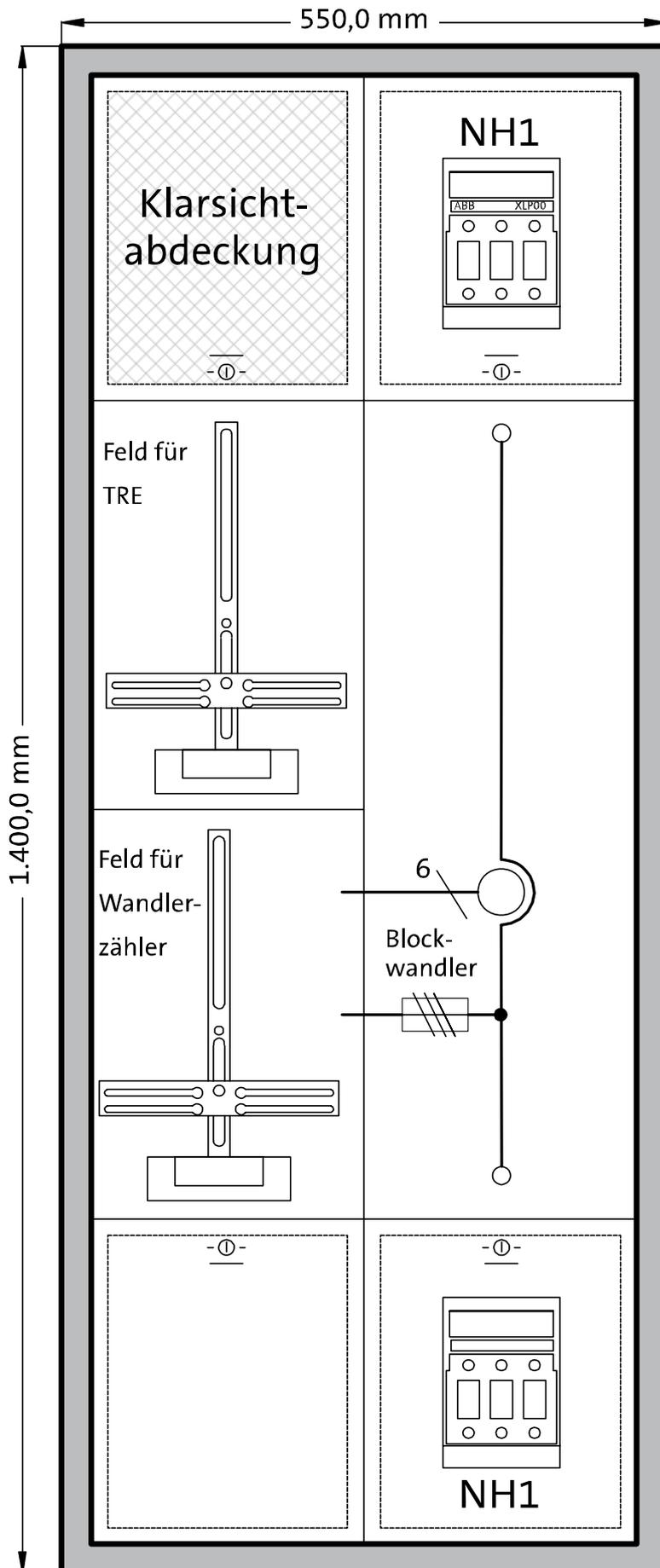
**Wandlermessung bis 100 A zweireihig**



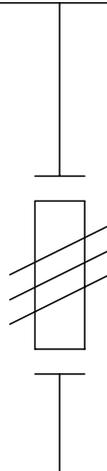
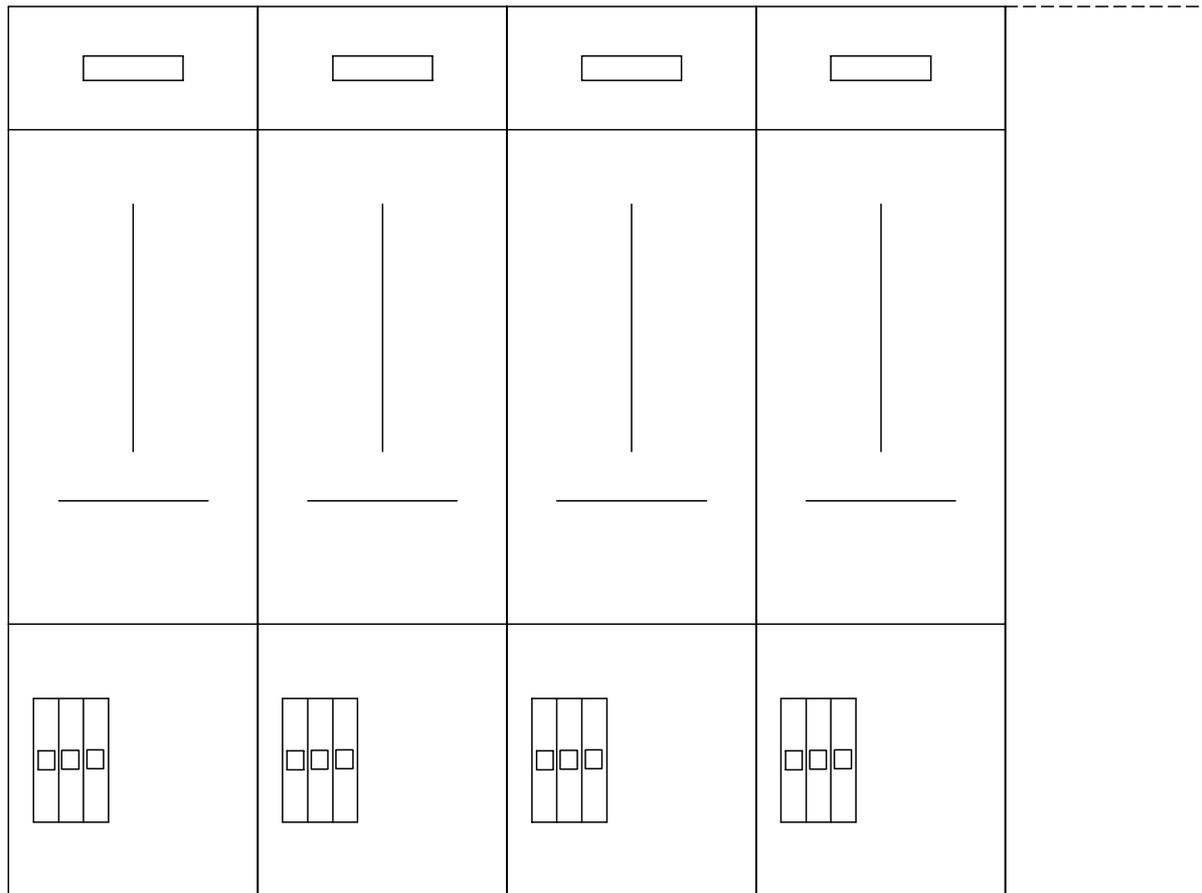
**R**

Wandlermessung bis 200 A zweireihig

**R**



**Anordnung einreihig**

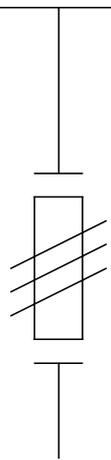
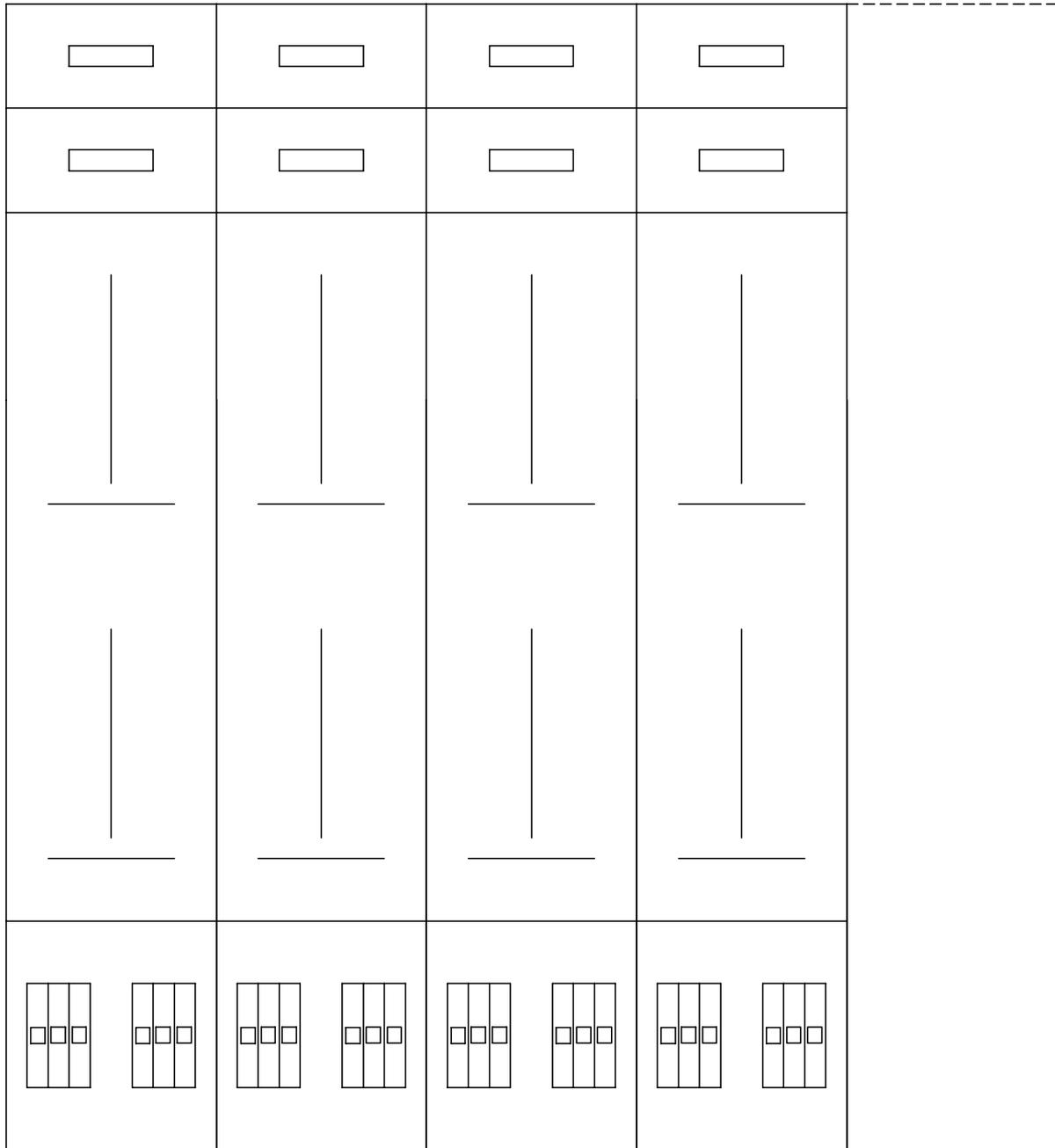


HA-Sicherung  
(Gruppen-Sicherung)

**R**

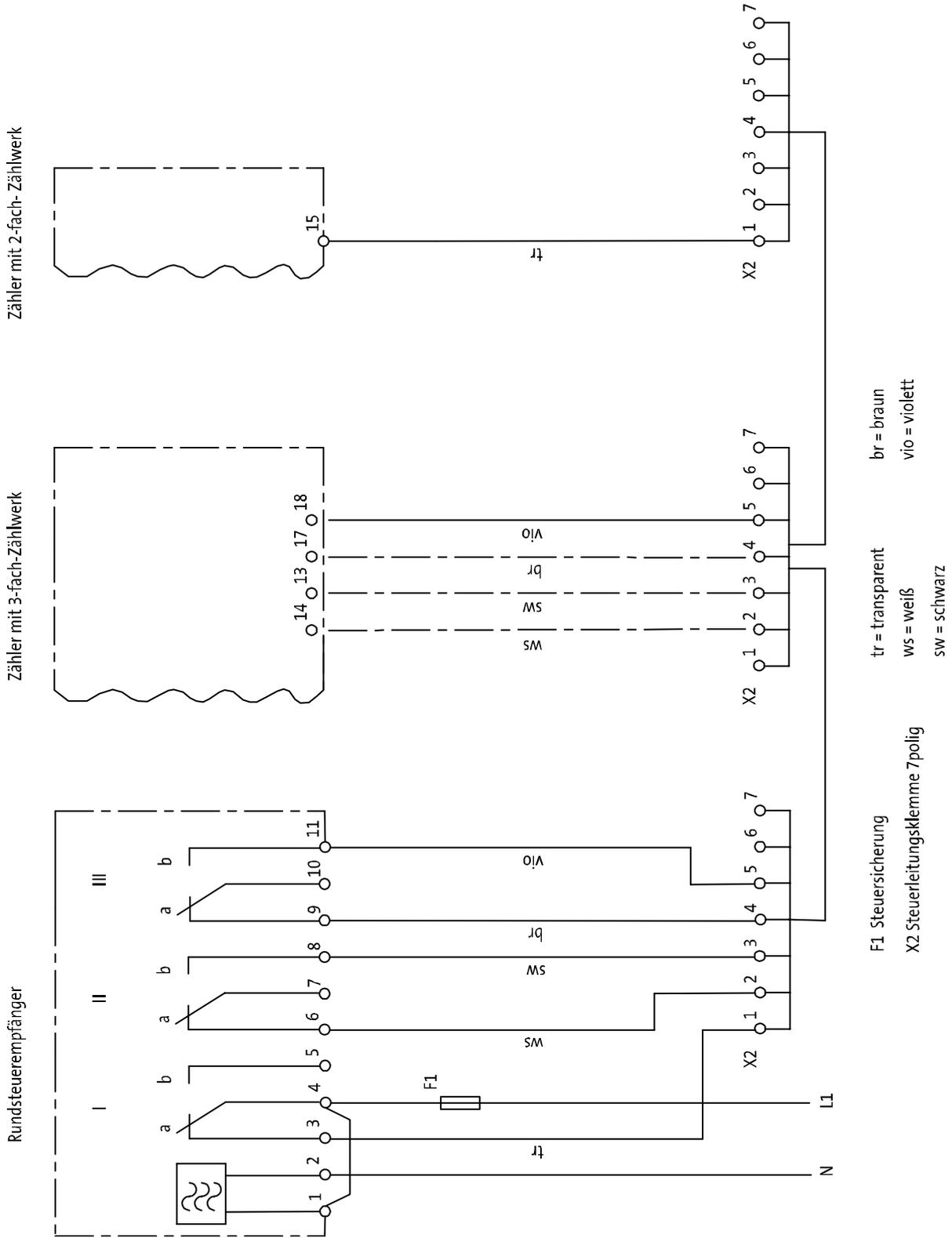
Anordnung zweireihig

**R**



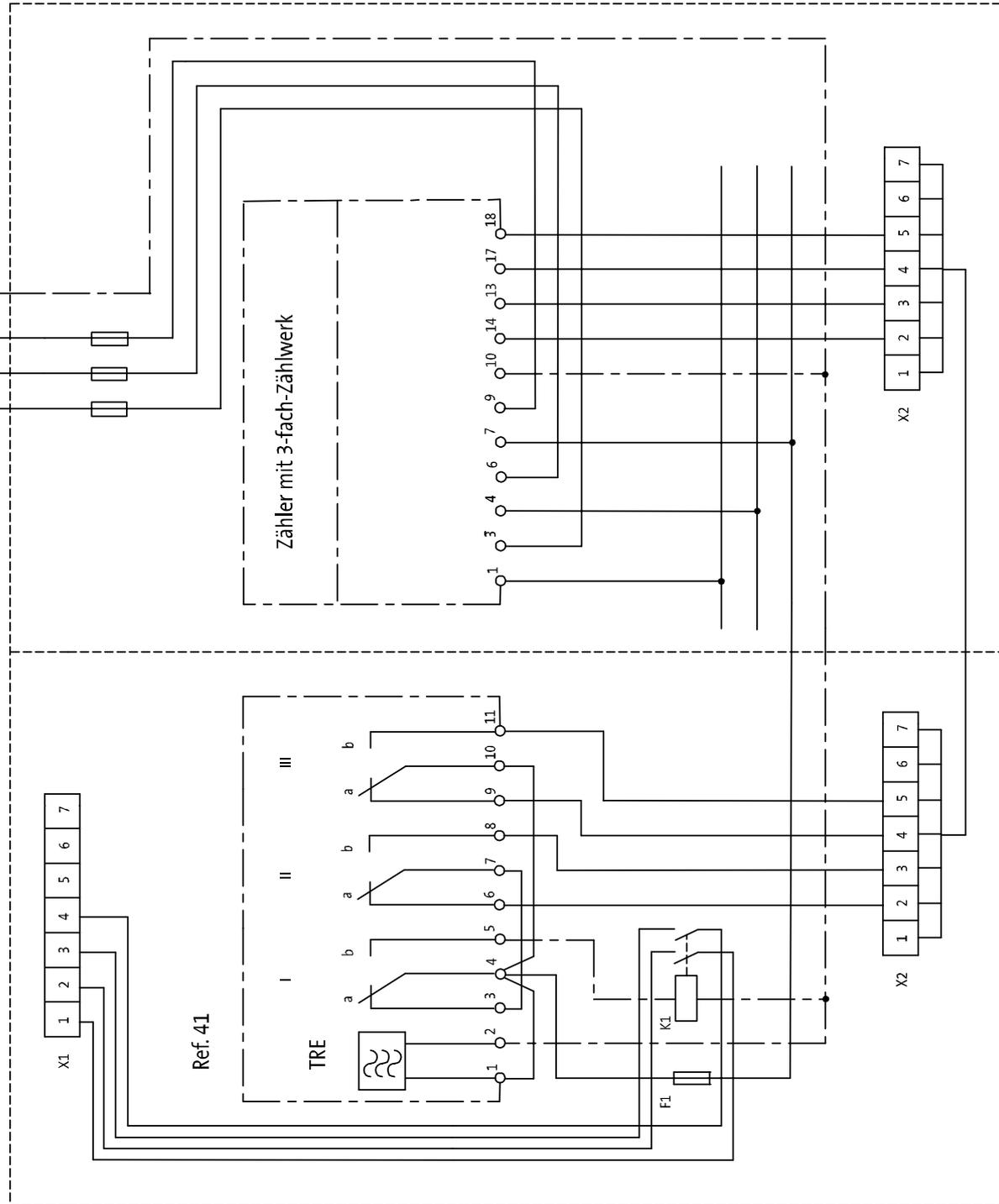
HA-Sicherung  
(Gruppen-Sicherung)

**Verdrahtung und Farbkenzeichnung für Zähler mit Mehrfach-Zählwerk**



Schaltung Zähler mit 3-fach-Zählwerk - Messung mit Abnehmersteuerung

**R**



# Zu 10 „Elektrische Verbrauchsgeräte“

## Zu 10.2.3 Elektrowärmegeräte

Für den Einbau von Durchlauferhitzern oder Durchlaufspeichern, ist die vorherige Genehmigung von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH einzuholen. Durchlauferhitzer sind in elektronischer Ausführung einzubauen.

Der gleichzeitige Betrieb von Durchlauferhitzern oder Durchlaufspeichern mit vorhandenen Nachtspeichergeräten in der Anlage, ist durch geeignete schaltungstechnische Vorkehrungen (z. B. Lastabwurfrelais) zu verhindern.

Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau von Nachtspeichergeräten.

## Zu 10.2.4 Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen

### Elektro-Speicherheizungsanlagen

Speicherheizungsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.

Die Ladezeit beträgt für alle neu zu montierenden Nachtstromspeicherheizungen 8 + 2 h.

Die Schwachlastzeit muss bei der Aufladung der Heizgeräte vorrangig genutzt werden. Bei der Erweiterung bestehender Nachtstromspeicherheizungen dürfen die neu zu montierenden Heizgeräte nur für die bereits bestehende Nachladezeit in dieser Anlage ausgelegt werden.

Bei Nachtstromspeicherheizungsanlagen nach Sonderabkommen kann sowohl eine getrennte Messung (Bild Seite 56) als auch eine gemeinsame Messung (Bild Seite 54) eingerichtet werden.

Bei Nachtstromspeicherheizungsanlagen nach Sonderabkommen ist in Anlagen > 30 KW und im Gewerbe stets eine getrennte Messung einzurichten.

Für bestehende Anlagen gelten weiterhin die Schaltpläne Seite 49 + 50.

### Mess- und Steuerungseinrichtungen

Das Feld für das Tarifsteuergerät ist nach Bild Seite 43, Abschnitt 7, aufzubauen.

Im oberen Anschlussraum ist die 7polige Steuerleitungsklemme XI montiert. Weitere Einbauten sind nicht zulässig. Dies erleichtert eine einwandfreie und übersichtliche Verdrahtung der Steuerleitungen. Der obere Raum ist nicht plombiert und bleibt daher für den zugelassenen Installateur bei Änderungen und Prüfungen stets zugänglich.

Im unteren Anschlussraum ist ein Sicherungselement E 27 für die Steuersicherung eingebaut. Die Abdeckung ist so vorbereitet, dass die nach beiliegenden Schaltbildern erforderlichen Hilfsschütze ohne wesentliche Veränderungen eingebaut werden können. Das Hilfsschütz K 1 ist für alle gesteuerten Netzanschlussnehmer-Anlagen vorgeschrieben und wird vom Elektroinstallateur geliefert und montiert.

Das Hilfsschütz K 2 ist nur bei Anlagen mit Tag-Nachladung erforderlich und ist ebenfalls von der Elektroinstallations-Firma zu liefern und einzubauen. Die Hilfsschütze dienen zur Schaltung der Steuerleitungen nach den beiliegenden Schaltbildern. Das direkte Schalten von Verbrauchsgeräten über die Hilfsschütze ist nicht zulässig. Die oben genannten Hilfsschütze müssen für eine Einschaltdauer von 100 % ausgelegt sein. Wird für den Wasserspeicher Tagnachladung mit der Grundheizung gewünscht, so ist an der Steuerleitungsklemme XI eine Brücke zwischen Klemme 4 und 6 einzulegen.

Im Netzgebiet von der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH ist die Aufladeeinrichtung auf Rückwärtssteuerung auszulegen.

### Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

Beim Einbau von Blindleistungs-Kompensationsanlagen im Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH sind verdrosselte Anlagen mit einem Verdrosselungsfaktor von > 12,5 % einzubauen.

Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. (§ 16 NAV)

### Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger

Die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH hat in Ihrem Netzgebiet unterschiedliche Tonfrequenz-Rundsteueranlagen mit den Frequenzen von 194 Hz und 425 Hz. Es sind im gesamten Netzgebiet beide Frequenzen zu berücksichtigen.

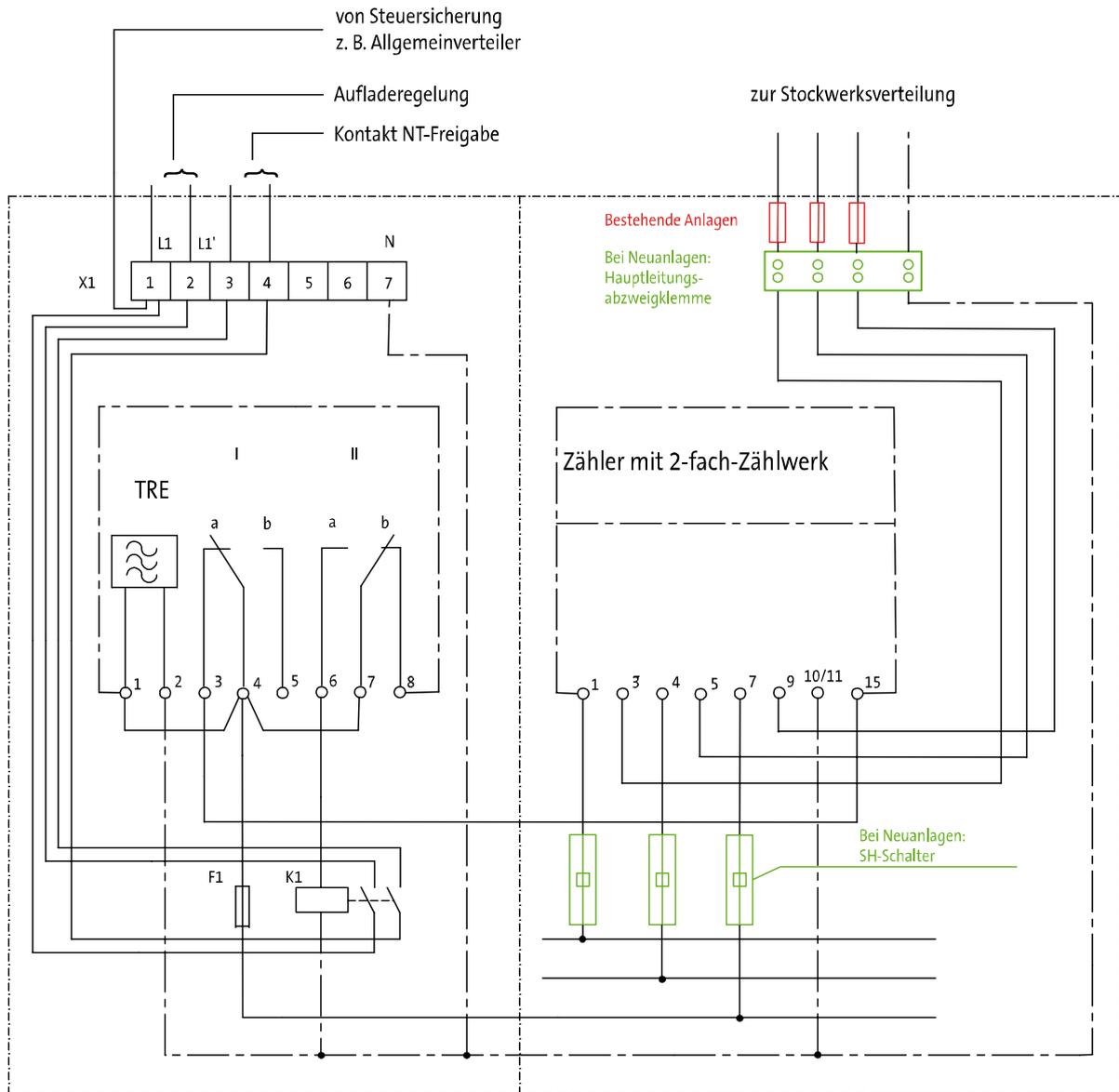
Um den Betrieb der Rundsteueranlage zu gewährleisten, sind störende Einflüsse aus Netzanschlussnehmeranlagen auszuschließen. Siehe „Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“, herausgegeben von VDEW/VEÖ/VSE.

Eine Liste der Rundsteuerempfänger mit den zugeordneten Schaltzeiten ist auf den Seiten 60–64 aufgeführt.

Es sind vereinzelt noch Schaltuhren in Betrieb. Die dazugehörigen Schaltbilder erhalten Sie nach Bedarf.

**R**

**Gemeinsamer Zähler mit 2-fach-Zählwerk - Messung mit Abnehmersteuerung**

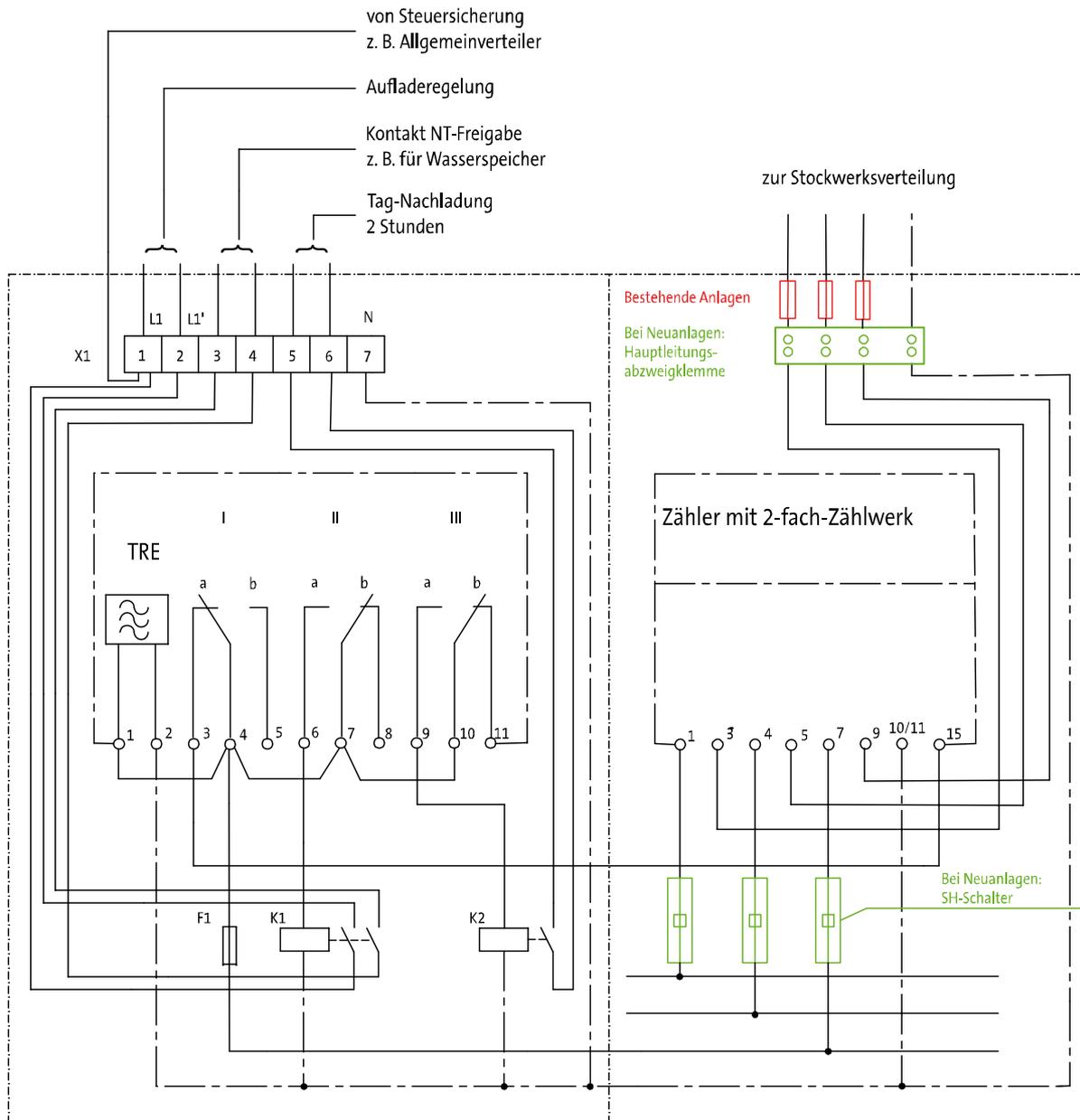


- F1 Steuersicherung
- K1 Hilfsschütz
- X1 Steuerleitungsklemme 7polig



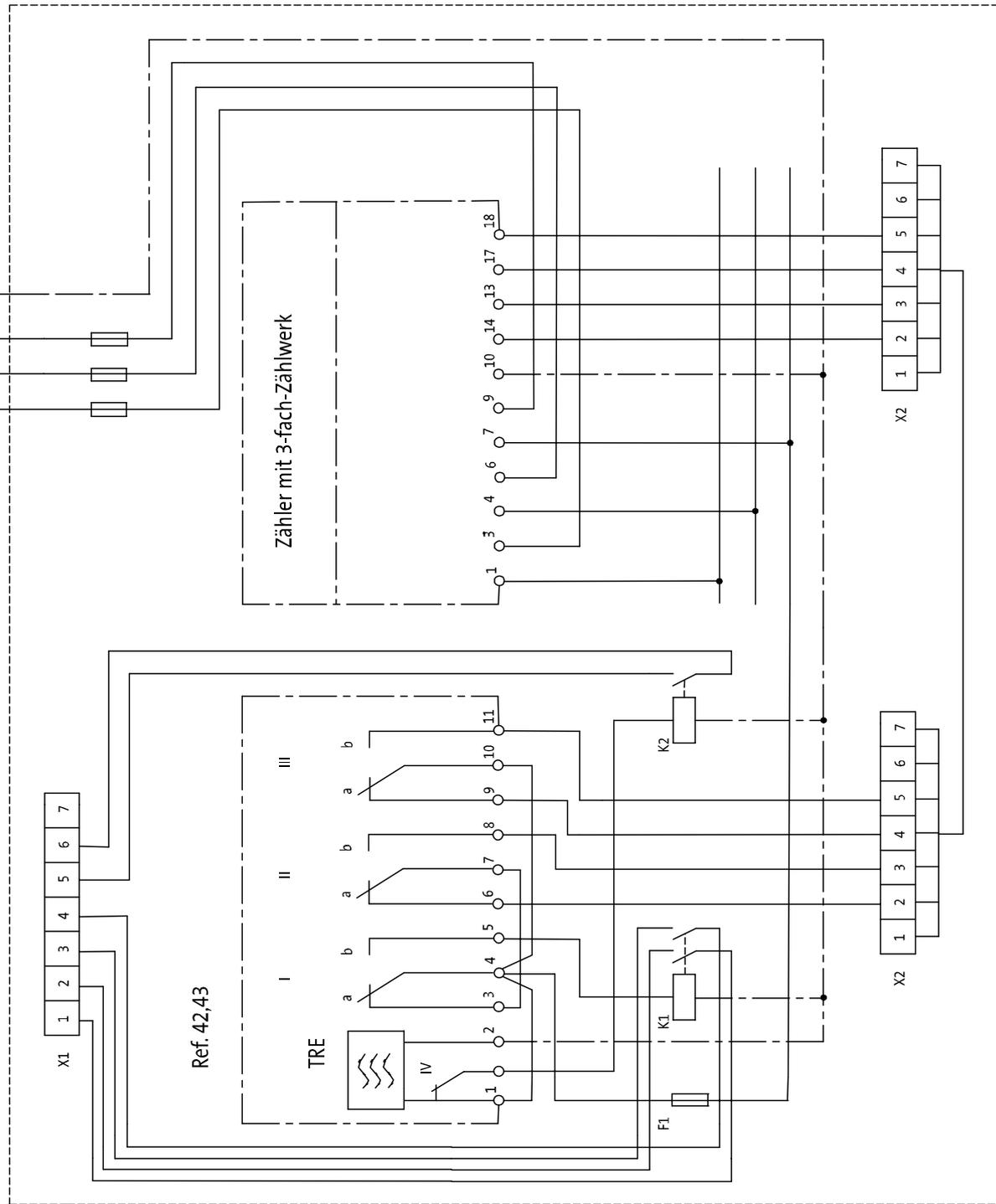
**Zähler mit 2-fach-Zählwerk – Messung mit Abnehmersteuerung nach Sonderabkommen**

**R**



F1 Steuersicherung  
K1/K2 Hilfsschütz  
X1 Steuerleitungsklemme 7polig

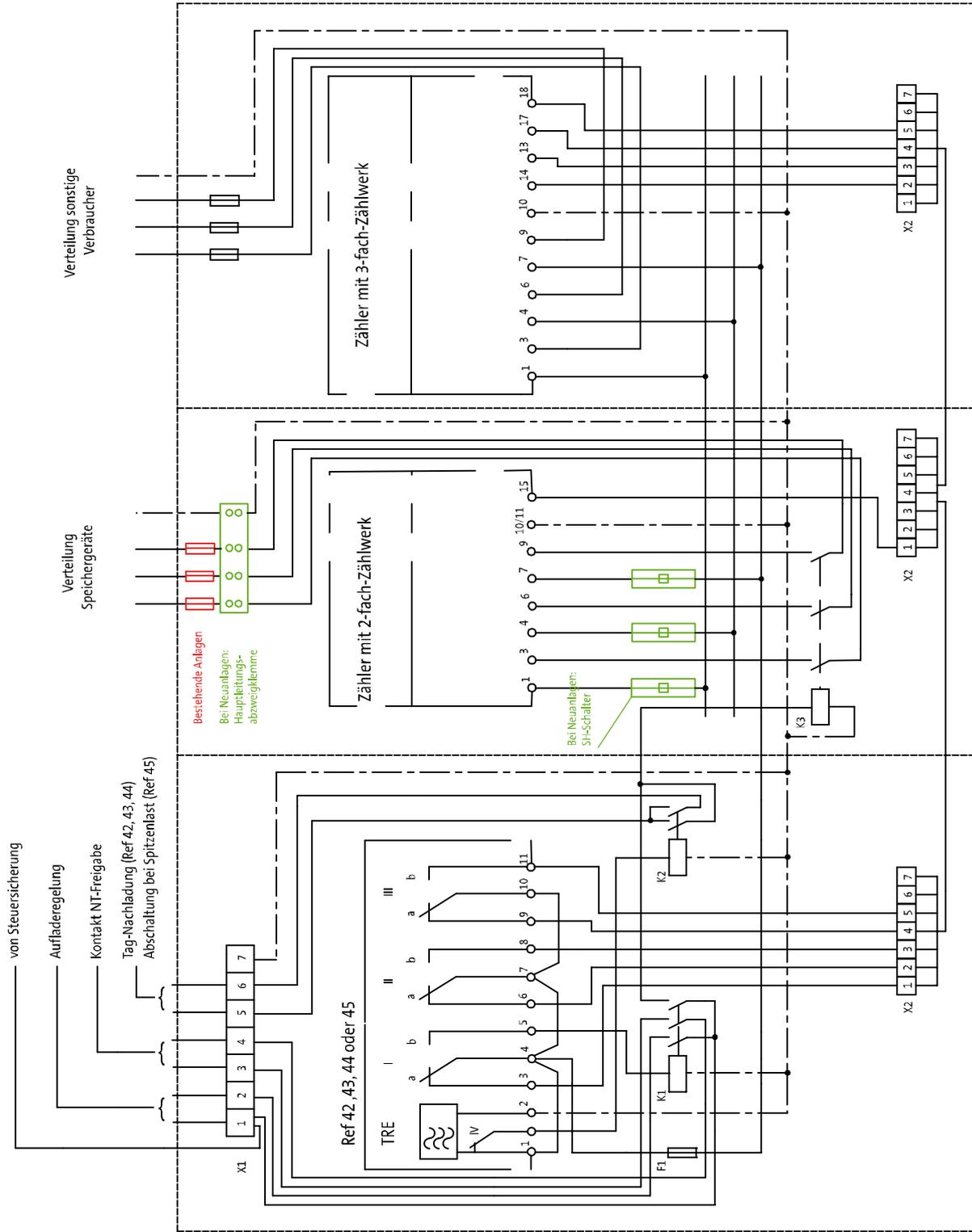
**Zähler mit Mehrfach-Zählwerk – Messung mit Abnehmersteuerung nach Sonderabkommen**



**R**

Getrennte Messung mit Sperrvorrichtung und Abnehmersteuerung nach Sonderabkommen

**R**



## Wärmepumpen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Wärmepumpenanlagen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Es ist deshalb eine Netzanfrage an die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH zu richten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Anschlusswerten bis zu **4,6 kW**.

Die Netzanfrage muss folgende Angaben umfassen:

1. Anschrift des Anschlussnehmers
2. Anschlussstelle im Netz der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
3. Anschlusswert der Anlage
4. Anzugstrom
5. Betriebsart (monovalent, bivalent-alternativ, bivalent-parallel, uneingeschränkt)
6. Art der Zusatzenergie (bei bivalenten Anlagen)

Für Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung und andere Verbrauchseinrichtungen ist in jedem Fall eine getrennte Messeinrichtung, mit einem Platz für den TRE bzw. Schaltuhr, vorzusehen. Ist in einem Gebäude bereits eine Zählwerkschaltung vorhanden und soll eine unterbrechbare Wärmepumpenanlage installiert werden, so muss unter Umständen ein zusätzlicher Platz für ein Steuergerät geschaffen werden.

Über diese Messeinrichtung wird der Verbrauch des Verdichterantriebes und der Wärmequellenanlage, wie z. B. die Förderpumpe der Wärmequelle, Lüfter des Wärmetauschers, Abtauheizung usw., gemessen, soweit die Stromzufuhr zu diesen Aggregaten unterbrochen werden kann.

Der übrige Stromverbrauch der Anlage, wie z. B. Regeleinrichtungen des Ölbrenners bei bivalenten Anlagen, Heizwasserumwälzpumpen sowie der nicht unterbrechbaren Zusatzeinrichtungen der Wärmepumpenanlagen (z. B. Kurbelwannenbeheizung), wird über die Messeinrichtung für den sonstigen Verbrauch der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers gemessen.

### Betriebsarten von Wärmepumpenanlagen

#### 1. Monovalente Wärmepumpen

Bei dieser Betriebsart deckt die Anlage den gesamten Wärmebedarf ohne Zusatzheizung. Die Wärmepumpe muss so dimensioniert sein, dass sie täglich bis zu 3 x 2 h abgeschaltet werden kann.

Eine Abschaltung kann in Abhängigkeit von der Netzlast erfolgen. Die Anlage ist deshalb so auszulegen, dass die Wärmeverluste während der Sperrzeiten von Wärmespeichern abgedeckt werden, die von der Wärmepumpe in den Freigabezeiten wieder aufgeladen werden.

#### 2. Bivalent-parallele Wärmepumpen

Die Anlage deckt nur während eines Teils der Heizperiode den erforderlichen Wärmebedarf ab.

In der restlichen Zeit (unterhalb des wärmebedarfsabhängigen Gleichgewichtspunktes der Wärmepumpe) bleibt sie weiter in Betrieb, wird aber durch einen anderen Energieträger (z. B. Erdgas) unterstützt.

Auch bei dieser Betriebsart sind Sperrzeiten zu berücksichtigen.

#### 3. Bivalent-alternativ Wärmepumpen

Die Anlage deckt nur während eines Teils der Heizperiode den erforderlichen Wärmebedarf ab. In der restlichen Zeit (unterhalb des wärmebedarfsabhängigen Gleichgewichtspunktes der Wärmepumpe) wird sie abgeschaltet und durch einen anderen Energieträger (z. B. Erdgas) ersetzt.

Für bestehende Anlagen gelten Schaltbilder Seite 53 und 54. Bei neuen Anlagen wird die Wärmepumpe, abhängig von der Belastung des öffentlichen Netzes über eine zentrale Steuerung (siehe Seite 58 und 59) abgeschaltet. Über das Jahr wird jedoch eine Mindestbetriebszeit von 8260 Stunden gewährleistet.

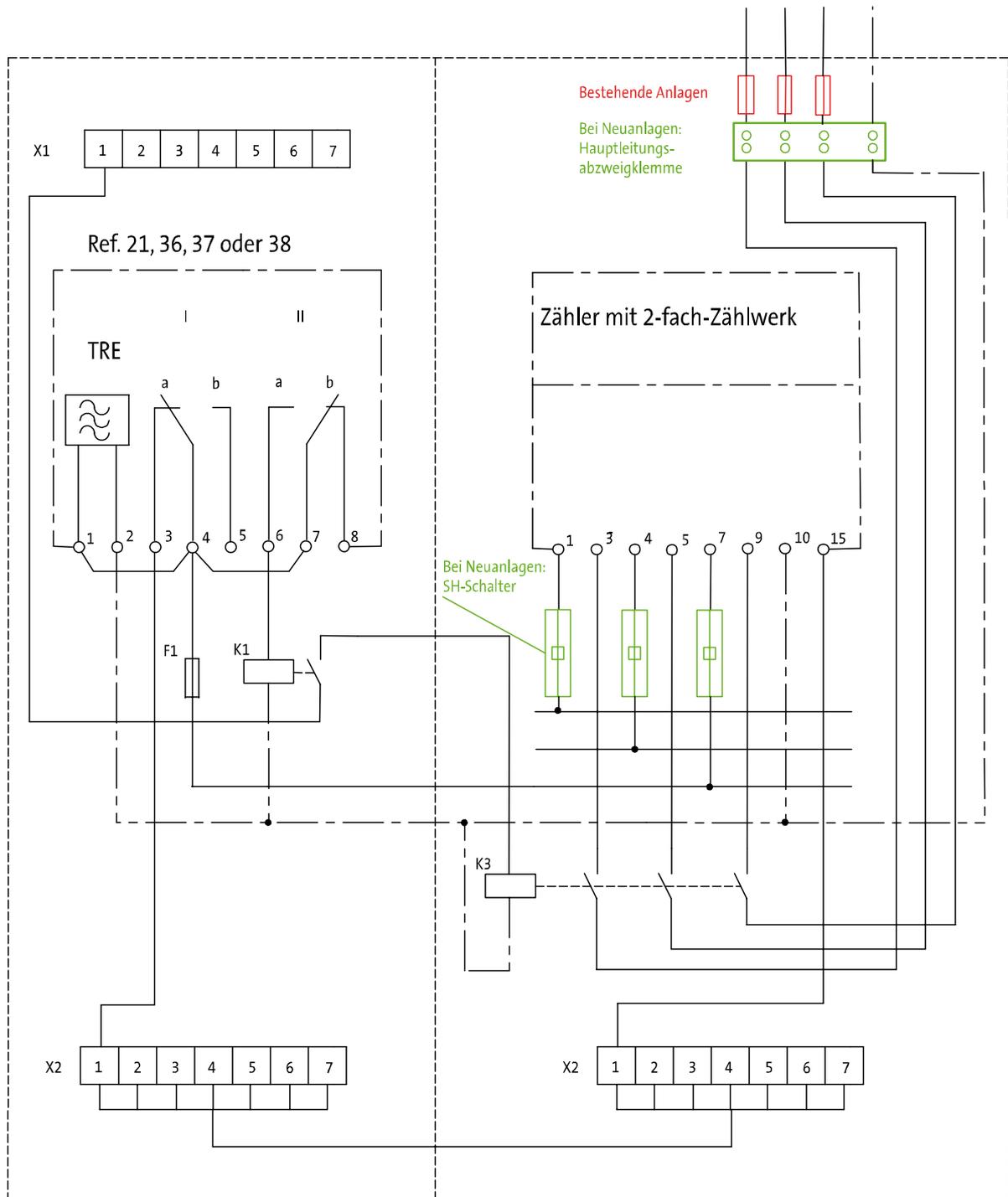
### Andere Verbrauchseinrichtungen (außer Raumheizungen)

Andere Verbrauchseinrichtungen (z. B. Warmwasserspeicher) können abhängig von der Belastung des öffentlichen Netzes über eine zentrale Steuerung (siehe Seite 58 und 59) abgeschaltet werden.

Über das Jahr wird jedoch eine Mindestbetriebszeit von 8260 Stunden gewährleistet.

**Zähler mit 2-fach-Zählwerk – Messung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

**R**





## Netzgebiet Kirchzarten

### Nachtspeicher-Heizung/Warm-Wasser im Haushalt

#### Festlegung der Ref.-Nummern für TRE

**R**

Ref.-Nr.	Relais	1	2	3	
01	DK	001 Zählwerkumschal- tung 22.00-6.00 h			Anschlussnehmer mit Zählwerkum- schaltung, DT-Zähler (keine Abneh- mersteuerung)
02	DK	001 Zählwerkumschal- tung 22.00-6.00 h	021 Ladezeit 22.00-6.00 h		Anschlussnehmer und Anschlussneh- mer mit Sonderabkommen NSP- Heizung/Warmwasser Aufladung 8 h Gruppe I
03	DK	001 Zählwerkumschal- tung 22.00-6.00 h	021 Ladezeit 22.00-6.00 h	030 Ladezeit 12.30-14.30 h	Anschlussnehmer mit Sonderabkom- men NSP-Heizung/Warmwasser Aufladung 8 + 2 h
04		bleibt frei			
05		bleibt frei			
06		bleibt frei			
07		bleibt frei			
08		bleibt frei			
09		bleibt frei			
10		bleibt frei			

**Direktheizungen****Verbraucherschaltungen**

Ref.-Nr.	Relais	1	2	
21	DK	001 Zählwerkumschaltung 22.00–6.00 h	033 Sperrzeit 10.45–12.15 h 17.00–18.00 h	Direktheizungen Gruppe I (Rampenheizungen)
22		bleibt frei		
23		bleibt frei		
24		bleibt frei		
25		bleibt frei		

**R****Sonderabnehmer****Sonderanschlussnehmer**

Ref.-Nr.	Relais	1	2	3	
26	DK	001 Zählwerkumschaltung 22.00–6.00 h	008 Synchronisierung Tägl. 0.14 h	010 Rückstellung monatl. 23.59 h	Max-Anschlussnehmer elektronischer Zähler
27	DK	001 Zählwerkumschaltung 22.00–6.00 h	008 (ZLW 4) Synchronisierung Tägl. 0.14 h	010 Rückstellung monatl. 23.59 h	Max-Anschlussnehmer mechanischer Zähler
28	DK	002 Zählwerkumschaltung 21.00–6.00 h	008 Synchronisierung Tägl. 0.14 h	010 Rückstellung monatl. 23.59 h	Max-Sonderabnehmer elektronischer Zähler
29	DK	002 Zählwerkumschaltung 21.00–6.00 h	008 (ZLW 4) Synchronisierung Tägl. 0.14 h	010 Rückstellung monatl. 23.59 h	Max-Sonderabkommen mechanischer Zähler
30		bleibt frei			
31		bleibt frei			
32		bleibt frei			
33		bleibt frei			
34		bleibt frei			
35		bleibt frei			

**Wärmepumpen****Verbraucherschaltungen**

Ref.-Nr.	Relais	1	2	
36	DK	001 Zählwerkumschaltung 22.00-6.00 h	037 Sperrzeit September - Mai, Montag - Freitag 10.15-12.15 h und 17.00-18.00 h	Wärmepumpen (monovalent)
37		bleibt frei		Wärmepumpen (bivalent-parallel)
38		bleibt frei		
39		bleibt frei		
40		bleibt frei		

**R**

**Zähler mit Mehrfach-Zählwerk (zu Abschnitt 7)**

Ref.-Nr.	Relais	1	2	3	4	
41	DK	4/5/6 3-Tarif	4/5/6 T1, T2, T3	010 monatl. Abspei- cherung	030 Ladezeit 12.30-14.30 h	Zähler mit Mehrfach-Zählwerk Aufladung 8 h
42	DK	4/5/6 3-Tarif	4/5/6 T1, T2, T3	010 monatl. Abspei- cherung	031 Ladezeit 14.30-16.30 h	Zähler mit Mehrfach-Zählwerk Aufladung 8 + 2 h
43		bleibt frei				
44		bleibt frei				
45		bleibt frei				
46		bleibt frei				
47		bleibt frei				
48		bleibt frei				
49		bleibt frei				
50		bleibt frei				

**R**

## Zu 12 „Auswahl von Schutzmaßnahmen“

Das Niederspannungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH wird als TN-C-Netz nach DIN VDE 0100 Teil 300 betrieben.

**R**

## Zu 13 „Erzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb“

Der Aufbau der Zählerplätze inklusive Verdrahtung ist bei Eigenerzeugungsanlagen gemäß TAB 2007 Abschnitt 7 auszuführen.

**R**



**Energie- und Wasserversorgung  
Kirchzarten GmbH  
Hauptstraße 24  
79199 Kirchzarten  
Tel: 07661/393-50  
Fax: 07661/393-17  
[www.ewk-gmbh.de](http://www.ewk-gmbh.de)**